

Ausgabe März 2023



Rassismus Report 2022

Analyse zu rassistischen Übergriffen & Strukturen in Österreich



Rassismus im Bereich Dienstleistungen

DU REISST

MEINE

[fm4.orf.at](https://www.fm4.orf.at)
[#radiofm4](https://www.instagram.com/radiofm4)

MAUERN

EIN



ORF WIE WIR.

DANKKE

FÜR  **DIE**

MITARBEIT

www.stopline.at

Meldestelle gegen
sexuelle Missbrauchsdarstellungen
Minderjähriger und nationalsozialistische
Wiederbetätigung im Internet



Eingegangene Meldungen
1998 - 2022: ~ 192.000

Tatsächlich illegale Inhalte
1998 - 2022: ~ 40.000

Eine Initiative der

ispa
Internet Service Providers Austria



FÜR DIE
VIELEN

frauen.spoe.at

Sensibler Sprachgebrauch:

Die Begriffe Schwarz und *weiß* werden im vorliegenden Report durch eine alternative Schreibweise gekennzeichnet. Diese Vorgehensweise wurde gewählt, um aufzuzeigen, dass es sich hier nicht um biologische Einteilungen oder gar um reelle Hautfarben handelt, sondern um soziale Konstrukte. Bei dem Begriff Schwarz handelt es sich um eine Selbstbezeichnung, die sich auf gemeinsame Erfahrungen bezieht. Der Begriff *weiß* wird kursiv geschrieben, um bewusst zu machen, dass er sich auf soziale, wirtschaftliche sowie politische Privilegien von Menschen bezieht, ebenso

wie auf deren machtvollere Position in der Gesellschaft. Im Sinne des sensiblen Umgangs mit Sprache verwendet ZARA das sogenannte Gender-Sternchen (z. B. Berater*innen). Die rassistischen Wörter N**** und M*** werden nur angedeutet, um diese bewusst nicht zu reproduzieren. ZARA achtet darauf, von Rom*nja- und Sint*izzeleidlichkeit zu sprechen und das Z-Wort sowie seine Andeutung zu vermeiden, da beides re-traumatisierend sein kann. Der Begriff People of Colour (PoC) ist eine Selbstbezeichnung von Menschen, die Rassismus erfahren.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Verein ZARA – Zivilcourage & Anti-Rassismus-Arbeit

Chef*innenredaktion: Alexander Osman

Datenanalyse: Karin Bischof, Alexander Osman, Barbara Liegl

Redaktion: Fiorentina Azizi-Hacker, Karin Bischof, Amina El-Gamal, Matthias Flug, Lukas Gottschamel, Golrokh Haddad, Iva Jugović, Caroline Kerschbaumer, Barbara Liegl, Désirée Sandanasamy, Rakhi Schmuck, Bianca Schönberger, Ramazan Yıldız

Gastbeiträge: Amani Abuzahra, Camila Schmid

Anzeigenverkauf & Medienkooperationen:

Regina Barth, Ramazan Yıldız

Illustration und Grafik: Ūla Šveikuskaitė, Ulrich Frey & Fabian Lang – DERGESTALT – Studio für Mediengestaltung


Fotos der ZARA-Berater*innen: Walter Skokanitsch

Druck: Druckerei Hans Jentzsch & Co GmbH

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der Autor*innen und nicht zwingend die des Medieninhabers wieder.

Der Druck des Rassismus-Reports 2022 wird durch das Bundesministerium für Europäische und internationale Angelegenheiten sowie durch den Verkauf von Inseraten finanziert.

Mit freundlicher Unterstützung von:

 **Bundesministerium**
Europäische und internationale
Angelegenheiten

Die ZARA-Beratungsstelle !GegenRassismus sowie der Rassismus Report 2022 werden gefördert durch:

 **Stadt
Wien** | Integration
und Diversität

Inhalt

- 6 Editorial**
- 8 Datenanalyse 2022**
- 14 Rassismus im Bereich Dienstleistungen**
 - 14 „Am Rassismus leiden nicht nur direkt Betroffene, alle haben einen Nachteil“
 - 18 „Ob Dienstleistungen oder auf öffentlichen Plätzen: Rassismus ist basically Alltag“
 - 20 „Was kränkt, macht krank.“ – Oder: Was Rassismus mit uns macht.
 - 24 Einfach mal abschalten und ein bisschen tanzen?
- 29 ZARA Training - Trainingsmaterial: Zivilcourage „im Kleinen“**
- 32 Lebensbereiche 2022**
- 34 Rassistische Vorfälle**
 - 34 Internet
 - 37 Öffentlicher Raum
 - 40 Beschmierungen
 - 42 Güter & Dienstleistungen
 - 42 Wohnen & Nachbarschaft
 - 45 Handel, Gastronomie & sonstige Dienstleistungen
 - 48 Staatliche Behörden & Institutionen
 - 51 Politik & Medien
 - 54 Polizei
 - 57 *Information: Arbeitswelt - Die eigenen Rechte kennen*
- 58 Unsere Forderungen für einen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus**
- 68 Anlaufstellen für Betroffene von Rassismus**
- 69 Glossar**

Editorial

Liebe Leser*innen,

**Caroline
Kerschbaumer,
Barbara Liegl &
Bianca Schönberger**
Geschäftsführung
ZARA & ZARA
Training

wir dürfen Ihnen den 23. Rassismus Report für das Jahr 2022 präsentieren. Diesmal widmen wir uns schwerpunktmäßig dem Lebensbereich Dienstleistungen. Betroffene, die sich an ZARA wenden, erfahren Rassismus, bspw. beim täglichen Einkauf, bei der Tischzuweisung in einem Lokal, beim Besuch eines Clubs oder beim Abschließen eines Handyvertrages. Häufig erzählen Betroffene, die sich auf Grund von Rassismuserfahrungen in anderen Lebensbereichen an ZARA wenden, fast beiläufig von unzähligen rassistischen Übergriffen beim Konsum ganz unterschiedlicher Dienstleistungen. Um diese oft nur nebenbei erwähnten Rassismuserfahrungen genauer zu reflektieren, haben wir uns für diesen Schwerpunkt, der uns schon lange ein Anliegen ist, entschieden. Es ist uns wichtig, Bewusstsein dafür zu schaffen, dass es sich beim Zugang zu Dienstleistungen um regelmäßige alltägliche Situationen handelt, die *weiße* Menschen einfach nebenbei erledigen können. Wenn allerdings diese alltäglichen Situationen regelmäßig von Rassismus begleitet sind, werden sie zentral, sehr aufwändig und mächtig, da sie Teil des Alltags sind. Auch im Kontext von Dienstleistungen wird klar, wie sehr „Rassismus System hat“ (siehe [RR2021](#)¹, S. 14-15).

2022 hat die Beratungsstelle !GegenRassismus 1.479 Meldungen bearbeitet und dokumentiert. Das waren weniger Meldungen als in den beiden Vorjahren 2020 und 2021, der Anteil von direkt Betroffenen unter den Meldenden hat sich jedoch erhöht. Gleichzeitig hat sich der Anteil an Zeug*innenmeldungen reduziert. Die knappen finanziellen Ressourcen für die

Beratungsstelle !GegenRassismus haben es notwendig gemacht, unsere betroffenenzentrierte Beratungsarbeit zu priorisieren, um direkt Betroffene intensiver und nachhaltiger unterstützen und begleiten zu können. Das bringt einen deutlichen Mehraufwand in der Fallbearbeitung mit sich, da Meldungen von Betroffenen umfangreicher sind als jene von Zeug*innen. Gemeinsam mit unseren Klient*innen konnten wir 2022 mehr Maßnahmen setzen, um die von ihnen gewünschten Ziele zu erreichen.

Da der Mehraufwand bei Fallbearbeitungen zu einer zunehmenden Aus- und Belastung der Berater*innen geführt hat, haben wir im Sinne unserer Fürsorgepflicht strategische Entscheidungen zur Entlastung getroffen. Es erfolgte eine Reduktion der Beratung auf Lebensbereiche, für die es bei anderen relevanten Beratungseinrichtungen sonst keine Zuständigkeiten gibt. So wurden Melder*innen aus dem Lebensbereich Arbeitswelt an die Gleichbehandlungsanwaltschaft bzw. die Arbeiterkammer weiterverwiesen.

Eine sehr positive Entwicklung ist die Veröffentlichung des Hate Crime Jahresberichts 2021 durch das Bundesministerium für Inneres. Der Bericht beinhaltet Daten zu vorurteilsmotivierten Straftaten, „die aufgrund der tatsächlichen oder vermeintlichen Zugehörigkeit des Opfers oder des Tatobjekts zu einer Gruppe, die die Täter*innen ablehnen, vorsätzlich begangen“ und von der Polizei registriert wurden. Von den 6.619 im Jahr 2021 registrierten Straftaten, betraf fast jede zweite Straftat die nationale / ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Hautfarbe, sprich hatte einen rassistischen Hintergrund. Dieser Bericht leistet einen wich-

tigen Beitrag zur Sichtbarmachung von vorurteilsmotivierten Straftaten und somit zur Entwicklung von Maßnahmen, die eine effektive Bekämpfung und Präventionsarbeit ermöglichen. Es ist wichtig, dass darüber hinaus auch Staatsanwaltschaft und Gerichte Daten zu vorurteilsmotivierten Straftaten veröffentlichen, um den Zugang zu Verfahren sichtbar und Entscheidungen nachvollziehbar zu machen. ZARA vernetzt sich mit Opferschutzeinrichtungen, Community Organisationen und öffentlichen Einrichtungen wie der Gleichbehandlungsanwaltschaft und dem Innenministerium, um die betroffenenzentrierte Unterstützung bei vorurteilsmotivierten Straftaten kontinuierlich zu verbessern.

Das Black Voices Volksbegehren hat 99.379 Unterstützungserklärungen für einen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus gesammelt. Leider liegt diese Zahl ganz knapp unter der erforderlichen von 100.000, um ein Volksbegehren dem Nationalrat zur Behandlung vorzulegen. Dies ist nicht zuletzt das Ergebnis von strukturellem und institutionellem Rassismus. Viele von Rassismus betroffene Menschen sind von der Teilnahme am Volksbegehren ausgeschlossen, da die österreichische Staatsbürgerschaft eine Voraussetzung für die Teilnahme ist. Der Zugang zur österreichischen Staatsbürgerschaft ist zu eingeschränkt und viel schwieriger als in vielen anderen EU-Mitgliedstaaten. Der öffentliche Diskurs legitimiert sehr oft Rassismus, und führt dazu, dass Menschen, die potenziell von Rassismus betroffen sind, ausgeschlossen werden und somit ihre Meinungen nicht gehört werden. Das Bewusstsein für Rassismus und seine Auswirkungen sowohl auf direkt Betroffene als auch auf die Gesellschaft als Ganzes ist in der breiten

Öffentlichkeit gering: Das schafft kein günstiges Klima für die Unterzeichnung eines Volksbegehrens, das einen Aktionsplan gegen Rassismus fordert. Dennoch gratulieren wir den Initiator*innen ganz herzlich zu den über 99.000 Unterschriften. Das zeigt, dass trotz erschwerender Umstände viele Menschen die Notwendigkeit sehen, gegen Rassismus in der österreichischen Gesellschaft vorzugehen. Auch ZARA fordert schon sehr lange einen nationalen Aktionsplan gegen Rassismus, den wir 2022 aktualisiert haben (→ Unsere Forderungen für einen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus, S. 58).

In unserer Bildungsarbeit lag 2022 ein Schwerpunkt auf dem Thema „Arbeit“. Gemeinsam mit dem Mauthausen Komitee Österreich arbeiten wir österreichweit mit Jugendlichen in AusbildungsFit-Programmen u. a. zu den Themen Identität, Eigen- und Fremdzuschreibung und Konfliktlösung. Diskriminierung in der Arbeitswelt und Zivilcourage standen im Fokus unseres Peer-Education Projekts an zwei Wiener Berufsschulen. In beiden Projekten wurde wieder deutlich, dass in Österreich viele Jugendliche oft früh mit unterschiedlichen Ausschlussmechanismen konfrontiert sind und einschneidende Diskriminierungserfahrungen machen müssen. Daher zielten die Projekte auch auf die Stärkung des Selbstwerts und der Selbstbehauptung der teilnehmenden Jugendlichen.

Wir bedanken uns für Ihr Interesse an der Arbeit von ZARA und ZARA Training und freuen uns über alle, die den Rassismus Report 2022 lesen und ihn weiterverteilen. Wir laden Sie herzlich dazu ein, den Bericht mit einem selbstkritischen Blick auf den eigenen Umgang mit Privilegien und Rassismus zu lesen. ■

Caroline Kerschbaumer ist Juristin, Absolventin des European Master's Programme in Human Rights and Democratisation. Seit 2009 ist sie bei ZARA aktiv: viele Jahre als Trainerin, zuletzt leitete sie die Beratungsstellen und seit September 2019 ist sie eine der beiden Geschäftsführerinnen des Vereins.

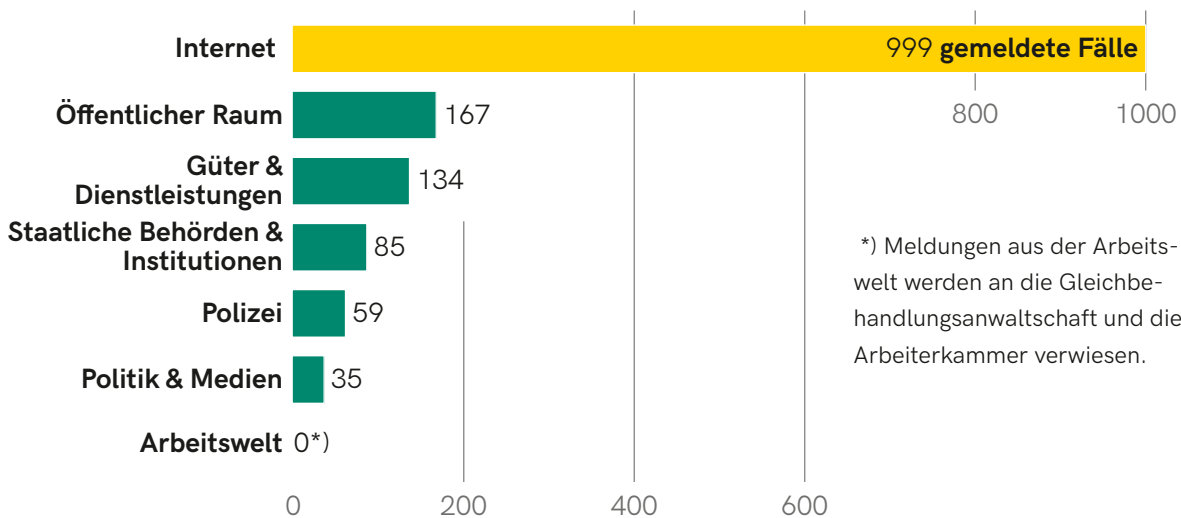
Barbara Liegl ist Politikwissenschaftlerin und Menschenrechtsexpertin. Sie hat am Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte gearbeitet. Seit September 2019 ist sie eine der beiden Geschäftsführerinnen von ZARA.

Bianca Schönberger hat in Tübingen und Oxford Zeitgeschichte und Politikwissenschaften studiert und anschließend für internationale und entwicklungspolitische Organisationen gearbeitet. Seit Februar 2014 leitet sie als Geschäftsführerin ZARA Training.

DATENANALYSE 2022

2022 hat ZARA 1.479 Meldungen von Rassismus dokumentiert und bearbeitet.

ZARA setzt seinen Kampf gegen Rassismus fort. Wir konzentrieren den Einsatz unserer Ressourcen auf die Begleitung und Unterstützung von direkt von Rassismus Betroffenen.



„Wir freuen uns, wenn von Organisationen wie ZARA, Menschen mit ihren Anliegen an uns vermittelt werden. Als Gleichbehandlungsanwaltschaft bearbeiten wir sehr unterschiedliche Bereiche, unter anderem auch Rassismus in der Arbeitswelt. Wir sind zuversichtlich, dass wir die Betroffenen gut beraten und wenn möglich, auch zu einer zufriedenstellenden Lösung kommen.“

Gleichbehandlungsanwaltschaft

1 von 3 Meldungen von Rassismus betreffen Offline-Lebensbereiche.

Für von Rassismus betroffene Menschen sind herabwürdigende, erniedrigende und diskriminierende Erfahrungen sowohl off- als auch online ständige Begleiterinnen ihres Alltags.



„Rassistische Vorfälle in den Offline-Lebensbereichen können sehr vielschichtig sein. Wir versuchen, Betroffene mittels intensiver Beratung, Begleitung zur Polizei und anderen Behörden und dem Verfassen von Interventionsschreiben zu stärken und zu unterstützen. Gleichzeitig wollen wir durch unsere Maßnahmen Bewusstsein für rassistuskritisches Denken und Handeln schaffen.“

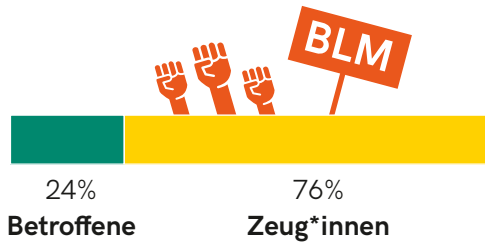
Désirée Sandanasamy, ZARA-Beraterin



Aktiv gegen Rassismus

Anstieg des Anteils an Meldungen von direkt Betroffenen

24 % der bei ZARA eingegangenen Rassismus-Meldungen kommen von Betroffenen – in den analogen Lebensbereichen liegt der Anteil sogar bei knapp 50 %.



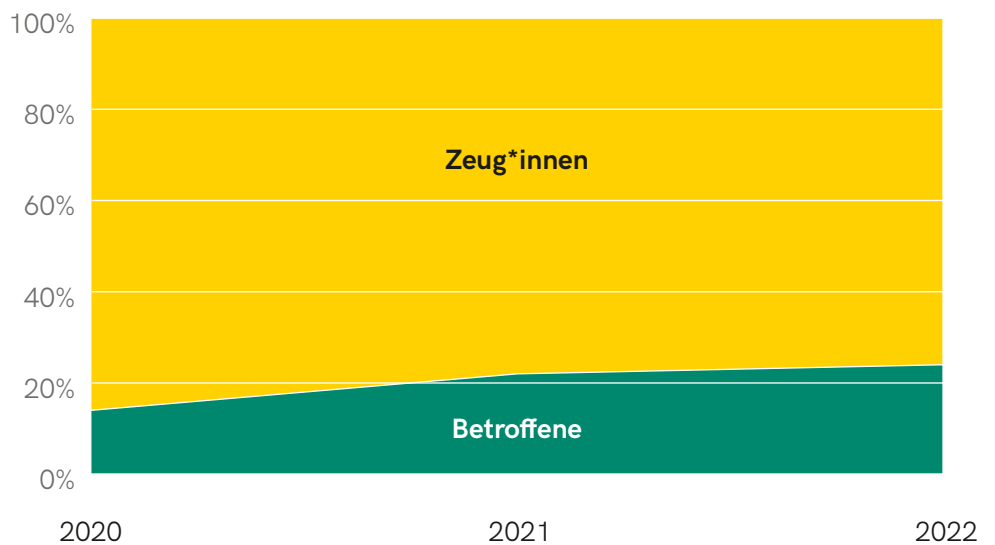
„Als direkt Betroffene braucht es viel Kraft, mit dem Erlebten umzugehen. Gleichzeitig kann es viel Überwindung kosten, sich jemandem anzuvertrauen. Wir wollen Betroffene ermutigen, sich bei uns zu melden, weil sie bei ZARA ernst genommen werden und eine Entlastungsmöglichkeit bekommen.“

Golrokh Haddad, ZARA-Beraterin



Foto: interfoto

Dreijahresvergleich der Meldungen von direkt Betroffenen



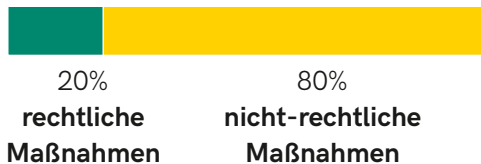
„Unsere Strategie, den Fokus auf persönlich Betroffene zu legen, die wir in den letzten Jahren noch stärker verfolgt haben, zeigt mit der Steigerung des Anteils an Meldungen von Betroffenen in den letzten drei Jahren Wirkung.“

Fiorentina Azizi-Hacker, Leiterin der ZARA-Beratungsstellen



1.076 Unterstützungsmaßnahmen wurden gesetzt.

Bei 8 von 10 Meldungen werden nicht-rechtliche Unterstützungsmaßnahmen gesetzt.



„Der überwiegende Anteil gesetzter Maßnahmen sind nicht-rechtliche Maßnahmen. Darunter verstehen wir z. B. Interventionsschreiben (→ Glossar, S. 69), Meldungen bei Plattformen oder Gegenrede (→ Glossar, S. 69). Nicht-rechtliche Maßnahmen binden bei Betroffenen und Zeug*innen häufig weniger finanzielle, zeitliche und manchmal auch emotionale Ressourcen. Sie sind flexibel und individuell gestaltbar. In vielen Fällen besteht außerdem für die meldende Person gar nicht die Möglichkeit, rechtliche Ansprüche geltend zu machen.“

Lukas Gottschamel, ZARA-Berater



Antimuslimischer Rassismus

Am häufigsten haben ZARA Meldungen erreicht, die die reale oder zugeschriebene Zugehörigkeit der Betroffenen zum Islam zum Inhalt haben. 313-mal wurde neben der individuellen auch die strukturelle Ebene von antimuslimischem Rassismus sichtbar.

Mitte November organisierte ZARA in Zusammenarbeit mit SOS Mitmensch eine Podiumsdiskussion mit dem Titel „Operation Luxor - Schlag gegen Kriminalität oder Justizskandal?“. Betroffene und Expert*innen beleuchteten unter der Moderation von Irene Brickner die höchst umstrittene Justiz- und Polizeioperation sowie ihre politischen und gesellschaftlichen Folgewirkungen.



„Wir stehen vor dem Missbrauch staatlicher Gewalt, der in meinem konkreten Fall dazu geführt hat, vielleicht jemanden zum Schweigen zu bringen. [...] Für mich gibt es in Österreich eigentlich nichts mehr, ich habe keinen Raum mehr gesehen, wo ich die Möglichkeit gehabt hätte, noch konstruktiv als Wissenschaftler weiterzuarbeiten und mit meiner kritischen Arbeit Gehör zu finden, weil ich in ein bestimmtes Eck gestellt wurde.“

Farid Hafez, Politikwissenschaftler und Betroffener der Operation Luxor



Foto: Farid Hafez

„Wir wünschen uns eine unabhängige Untersuchungskommission, eine Entschädigung der Betroffenen, Verantwortungsübernahme durch die Politik und auch eine Abschaffung von Institutionen, die Islamfeindlichkeit und antimuslimischen Rassismus fördern.“

Meysara Majdoub, ACT-P



Foto: DarSalma

Anti-Schwarzer Rassismus

Ein Großteil der Meldungen im Jahr 2022, nämlich 206, betraf Anti-Schwarzen Rassismus

„Eine große Herausforderung bei Diskussionen ist es, wenn Menschen nicht anerkennen wollen, dass es Rassismus gibt. Das ist sehr schwierig, weil du im Prinzip überhaupt keine Gesprächsbasis mehr hast, wenn das total abgestritten wird. Natürlich ist das auch verletzend, weil dir im Prinzip ein Teil deiner Identität abgesprochen wird, indem man sagt, es gibt Rassismus nicht und du denkst dir: Okay, was habe ich dann in den letzten Jahren in Österreich erlebt?“



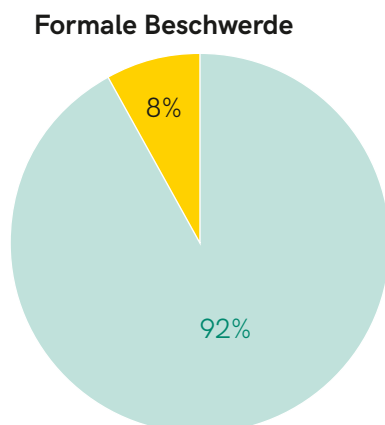
Noomi Anyanwu,
Sprecherin des Black
Voices Volksbegehrens



Polizei

48-mal konzentrierte sich die ZARA-Leistung auf Entlastungsgespräche, intensive Beratung, Begleitung und Dokumentation.

In 8 von 59 Fällen von rassistischer Polizeigewalt wurde formale Beschwerde eingereicht.



„Polizeifälle sind sehr beratungsintensiv, dennoch gibt es wenig Outcome für die Betroffenen. In den meisten Fällen werden die Untersuchungen eingestellt. Ein Grund dafür ist, dass es nach wie vor keine unabhängige Stelle außerhalb der polizeilichen Strukturen gibt, die diesen Beschwerden nachgeht.“

Matthias Flug,
ZARA-Berater



Foto: Amina El-Gamal

Dienstleistungen

82-mal haben die Berater*innen Meldungen im Bereich Dienstleistungen, also bspw. zu Geschäften, Lokalen, Clubs, Friseur*innen, Banken oder Freizeiteinrichtungen bearbeitet und dokumentiert.

„Es ist wichtig, sich die Allgegenwärtigkeit von Rassismus in unserer Gesellschaft vor Augen zu führen. Betroffene Personen können jederzeit mit rassistischen Verhaltensweisen konfrontiert werden, selbst dann, wenn sie auf etwas angewiesen sind oder etwas dringend benötigen. Das kann im Rahmen einer medizinischen Behandlung genauso passieren wie in der Bank oder im Supermarkt. Eine Lebensrealität, wie sie für *weiße* Personen existiert und in der bestimmte alltägliche Dinge in der Regel mühelos funktionieren, ist für von Rassismus betroffene Menschen daher nicht möglich.“

Rakhi Schmuck, ZARA-Beraterin



„In der Beratung erzählen Menschen immer wieder davon, wie sie in konkreten Situationen versucht haben, auf den Rassismus, den sie erleben, aufmerksam zu machen. Leider wurde ihnen aber häufig ihre Wahrnehmung abgesprochen oder ihnen schlicht und einfach nicht zugehört. Das primäre Problem ist daher nicht, dass rassistische Vorfälle von Betroffenen nicht als solche benannt und aufgezeigt werden, sondern dass die *weiße* Mehrheitsgesellschaft ihnen gegenüber immer noch viel zu oft ihre Ohren verschließt.“

Rakhi Schmuck, ZARA-Beraterin

„Als jemand, die selbst auch immer von Rassismus betroffen ist, wird immer wieder klar: Mein „Normal“ ist in Wirklichkeit unerträglich!“

Désirée Sandanasamy,
ZARA-Beraterin



„In Situationen, in denen man Rassismus ausgesetzt ist, fühlt man sich oft ohnmächtig. Insbesondere dann, wenn Zeug*innen nicht intervenieren und schweigen. Das vermittelt oft das Gefühl, dass andere Personen das rassistische Verhalten gutheißen und man alleine ist. In Beratungsgesprächen habe ich beobachtet, dass betroffene Personen dann versuchen, eine Erklärung bei sich selbst zu suchen und wie sie sich anders hätten verhalten können. Teilnahmslose Zeug*innen verstärken so die Täter*innen-Opfer-Umkehr.“

Désirée Sandanasamy, ZARA-Beraterin

„Ich bin immer wieder schockiert, dass rassistische Einstellungen und entsprechendes Verhalten nicht zum gesellschaftlichen Ausschluss führen. Stattdessen sind Herkunft, Hautfarbe oder Religion die ausschlaggebenden Kriterien, die eine uneingeschränkte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben unmöglich machen.“

Fiorentina Azizi-Hacker, Leiterin der ZARA-Beratungsstellen





VOLLGAS

WAS MACHT DIE AK?

Helfen und beraten - bei Problemen im Job, wenn die Firma Pleite geht, in der Lehre, wenn man von Firmen am Schmääh gehalten wird oder bei Mietverträgen. Und wir schauen uns Gesetze genau an, damit die Anliegen der Beschäftigten nicht zu kurz kommen.

wien.arbeiterkammer.at/immernah



WIEN.ARBEITERKAMMER.AT



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

„Am Rassismus leiden nicht nur direkt Betroffene, alle haben einen Nachteil“

Alexander Osman spricht mit Noomi Anyanwu (Black Voices) und Asma Aiad (Salam Oida) über alltäglichen Rassismus, aber nicht nur. Es geht um ihre Einschätzung, ob und wie sich Dinge verändert haben. Dabei sprechen wir über die Notwendigkeit geschützter Räume, medialen Druck und die Verantwortung der Politik.

Wir wollen uns heute über Rassismus im Bereich der Dienstleistungen unterhalten. Es geht also um den „ganz normalen Alltag“ von Menschen, die von Rassismus betroffen sind. Was denkt ihr, wie hat sich das in den letzten Jahren verändert, ist es besser geworden?



Asma Aiad ist Künstlerin, Aktivistin und Jugendarbeiterin. Sie hat am Institut für Gender Studies zum Thema Islamischer Feminismus ihre Masterarbeit abgeschlossen und dissertiert aktuell an der Akademie der bildenden Künste. Sie ist Mitbegründerin von Salam Oida und Sprecherin des Anti-Rassismus Volksbegehrens Black Voices.

Foto: Minitta Photography

Asma Aiad: Ich denke, dass sich auf jeden Fall etwas geändert hat. Ob es wirklich besser geworden ist, kann ich aber nicht sagen. Im Vergleich zu früher sind viele Menschen heute sensibler geworden. Ich meine damit die Betroffenen, aber auch mögliche Zeug*innen. Gleichzeitig ist das Thema präsenter, mehr Menschen artikulieren sich dazu – auch auf mehr Plattformen, als dies vielleicht früher möglich war. Viele Betroffene haben sich ihre eigenen Räume geschaffen und sind oft schneller als herkömmliche Medien. Darüber hinaus gibt es heute (mehr) geschützte Räume als früher. Dort tauschen sich Betroffene aus, entwickeln Strategien und unterstützen sich gegenseitig. Des Weiteren haben sich die Bedürfnisse von Schwarzen Mensch und PoC stark verändert. Während unsere Eltern hauptsächlich mit Arbeit und Familie beschäftigt waren oder auch vielleicht mehr unter sich waren, drängt eine junge Generation mehr in die Öffentlichkeit; fordert Räume ein

und stellt damit so manche Kontinuität in Frage. Und dies führt auch manchmal zu Irritationen, zu Ablehnung oder sogar zu offenem Rassismus. Aber anders als früher können wir mehr Druck machen, und das tun wir auch!

Noomi Anyanwu: Ich glaube auch, dass z. B. im Vergleich zu den 1990ern schon viel passiert ist. Vor allem, was das Thema Aufklärungsarbeit angeht. Heute gibt es mehr Awareness im Bezug auf strukturellen Rassismus. Wenn es einen Vorfall gibt, dann ist klar, das ist kein Einzelfall, sondern so geht es vielen Betroffenen, das hat System. Ich glaube nicht, dass es mehr Fälle gibt. Aber man redet mehr darüber, kann es benennen. Man weiß, wo man es melden kann und wohin man sich wendet. Einige Medienhäuser haben dann aufgrund unserer Sichtbarmachung über manche Vorfälle berichtet. Das wiederum führt dazu, dass andere Betroffene sich melden. Sich auch gestärkt fühlen, in dem sie wissen, dass ihnen das nicht alleine passiert ist – und sie im Kampf gegen diese Ungerechtigkeit nicht alleine sind.

Asma: Interessant ist, dass sich z. B. bei rassistischen Vorfällen im Bereich Dienstleistungen ja nicht nur Betroffene melden. Da melden sich auch Firmen,

Einrichtungen und Institutionen, die sagen: Es tut uns leid, was euch passiert ist. Bei uns seid ihr willkommen!

Vieles, das ihr beschreibt, spielt sich in Wien oder in einem anderen urbanen Kontext ab. Wie geht es Menschen, die abseits der Ballungszentren leben, aber genauso rassistische Erfahrungen machen? Welche Erfahrungen habt ihr da gemacht?

Noomi: Wir haben im Rahmen unseres Engagements bei Black Voices auch viel Kontakt zu Menschen gehabt, die am Land wohnen – und die auch dort aktiv Anti-Rassismus leisten. Gleichzeitig weiß ich aber auch von vielen, die dort weggezogen sind. Ich glaube, ganz generell ist es extrem wichtig für sich selbst den Raum zu schaffen, den man braucht. Wenn das nicht möglich ist, muss man weg. Das ist sicher nicht immer einfach, aber am Ende muss man sich selbst schützen. Wenn das an dem Ort, wo ich aufgewachsen bin oder grad lebe, nicht geht – dann sollte man für sich entsprechende Konsequenzen ziehen. Einfach um ihre*seine Person und um ihre*seine Gesundheit zu schützen.

Asma: Für Black Voices war deshalb aber auch klar, dass das Thema Rassismus nicht alleine bei den Betroffenen liegen kann. Dass sie allein diese Last tragen, sich vernetzen und Räume schaffen müssen, sich unermüdlich engagieren – neben all den rassistischen Anfeindungen des täglichen Lebens. Daher braucht es politische Entscheidungen, etwa einen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus. Es muss das Anliegen aller Menschen sein, und somit auch unserer politischen Vertretung, dieses Problem zu bearbeiten, das Thema Rassismus zum Thema zu machen. In einer Gesellschaft leiden ja nicht nur die direkt Betroffene

nen, alle haben dadurch einen Nachteil. Nur so kann sich die Lage langfristig und nachhaltig verbessern. Gleichzeitig zeigt das Ergebnis des Volksbegehrens genau dieses Problem auf. Den Menschen sind andere Dinge wichtiger und so haben wir wegen einigen wenigen Stimmen dieses Ziel von 100.000 Unterschriften leider nicht erreicht.

Ich wollte noch einmal auf das Thema Dienstleistungen eingehen. Ihr habt vorhin bereits beschrieben, dass sich nicht nur Betroffene melden, sondern auch Anbieter*innen von Dienstleistungen. Inwieweit hat es da insgesamt einen Wandel gegeben?

Noomi: Es ist leider nach wie vor so, dass in den meisten Lebensbereichen bei den Überlegungen in Richtung Zielgruppe, viele Menschen nicht mitgedacht werden. Und so überrascht es auch nicht, dass es beim Friseur*innenbesuch niemand gibt der z. B. meine Haare machen kann. Das betrifft aber auch den medizinischen Bereich. Geräte, die nicht funktionieren oder zu falschen Ergebnissen führen, weil sie für *weiße* Menschen entwickelt wurden. Oder ganz banal: Ein elektronischer Desinfektionsspender, der nicht geht, wenn eine schwarze Hand darunter ist oder Pflaster in „hautfarbe“, die ausschließlich für *weiße* Menschen entwickelt werden.

Asma: Da stellt sich natürlich auch die Frage, wer vergisst hier wen? Und ist das Problem gelöst, wenn *weiße* Menschen in den oberen Etagen jetzt das Thema Diversität entdecken – und dann am Plakat eine Schwarze Person in den Burger beißt? Es ist sicher ein erster Schritt, aber langfristig müssen einfach auch Schwarze Menschen und PoC am Tisch sitzen, mitdenken, mitplanen und Entscheidungen treffen. ■



Noomi Anyanwu ist Vorsitzende von der Anti-Rassismus Organisation Black Voices. Mit ihrer Anti-Rassismus Kolumne „Alarm“ klärt sie alltägliche und tagesaktuelle Debatten und gibt anti-rassistische Tipps. Außerdem ist sie Trainerin und Beraterin rund um das Thema Rassismus für Unternehmen, im Kunstbereich oder Individuen.

Foto: Milena Krobath



Hören Sie das Interview in voller Länge auch als Podcast







**Deine Stimme
für Respekt
und Toleranz**

Dr.in Mireille Ngosso

Wiener Gemeinderätin & Landtagsabgeordnete

Gemeinsam für mehr {miteinander}

Zusammen lebt sich das Leben schöner. Aufeinander zugehen, sich die Hand reichen, mit offenem Herzen zuhören und füreinander da sein – das macht Mitmenschlichkeit aus. dm drogerie markt setzt sich seit vielen Jahren gemeinsam mit seinen Kundinnen und Kunden für soziale Initiativen in ganz Österreich ein. Mehr dazu unter [dm-miteinander.at](https://www.dm-miteinander.at)

 Mein dm-App
 [dm.at](https://www.dm.at)



HIER BIN ICH MENSCH
HIER KAUF ICH EIN

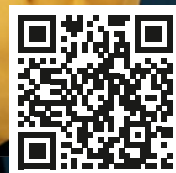
ICH MACH MICH STARK!

Mit meiner Gewerkschaft.

- für gute Arbeitsbedingungen
- für faire Bezahlung
- für mehr Sicherheit im Job
- Arbeitsrechtsschutz
- Berufshaftpflichtversicherung bis Euro 100.000,-
- Beratung zu Arbeitsrecht, Arbeitszeit, Einstufung, Karenz, etc.



[gpa.at/mitglied-werden](https://www.gpa.at/mitglied-werden)



„Ob Dienstleistungen oder auf öffentlichen Plätzen: Rassismus ist basically Alltag“

Alexander Osman spricht mit Saška Dimić (HÖR) und Ramazan Yıldız (ZARA) über Rassismus im Alltag - und was dieser mit ihnen gemacht hat. Dabei geht es um Dienstleistungen, aber nicht nur. Wir unterhalten uns auch über Superkräfte, *nicht-weiße* Menschen in der Popkultur und was es braucht, um gegen Diskriminierung und Rassismus zu kämpfen.



Saška Dimić ist Vizepräsidentin der HochschülerInnen-schaft Österreichischer Roma und Romnja (HÖR) und studiert Lehramt an der Universität Wien. Sie ist als Rom*nja-Aktivistin, klassenführende AHS-Pädagogin und als Studienassistentin am Institut für Geschichte an der Uni Wien tätig. Sie leitet seit knapp 10 Jahren Workshops zu Antiziganismus.

Foto: Saška Dimić

Wie kommt es, dass ihr euch beide mit dem Thema Anti-Rassismus beschäftigt, ja sogar in dem Bereich aktiv seid? Gab es da einen speziellen Moment oder ein Ereignis, das euch dazu gebracht hat?

Saška Dimić: Eine meiner ersten rassistischen Erfahrungen habe ich als Kind gemacht. Nicht direkt, sondern mein Vater. Aber ich war dabei, musste mit ansehen, wie er auf einem Supermarktparkplatz beschimpft und bespuckt wurde. Damals konnte ich das nicht einordnen. Erst nach vielen Jahren, da war ich schon eine Jugendliche, hab ich ihn dann gefragt, was da war. Nachdem er mir das erklärt hat, habe ich ihn gefragt, was er dagegen gemacht hat. Er zuckte aber nur mit den Schultern und sagte: „Bin eh nichts anderes gewohnt.“ In diesem Moment war ich so wütend, fühlte mich aber auch ohnmächtig. Gleichzeitig war mir ab diesem Moment klar, da muss was passieren! Das war für mich der Anstoß aktivistisch zu sein.

Ramazan Yıldız: Auch ich erinnere mich noch gut, dass in meiner Kindheit meine Mutter immer wieder mit Vorurteilen und Rassismen konfrontiert war. Auch wenn sie noch so gut Deutsch gesprochen hat, wurde sie regelmäßig auf

ihr Kopftuch reduziert, fremd verortet und deswegen angefeindet. So war das z. B. als wir gemeinsam in einem Baumarkt waren. Obwohl meine Mutter ein völlig nachvollziehbares Anliegen hatte, wurde sie herablassend behandelt, so getan, als ob sie dumm wär. Meine Mutter hat zwar nicht klein beigegeben, da ist sie nicht der Typ dafür. Aber irgendwie normalisiert sich das, man gewöhnt sich dran. Es ist fast so, als ob es zur Regel wird, dass mit bestimmten Menschen so umgegangen wird.

Saška: Ich habe in unterschiedlichen Ländern gelebt und bin auch viel gereist. Ganz gleich, ob Menschen wegen ihrer Herkunft gekündigt werden, weil z. B. rauskommt, welcher Ethnie sie angehören, oder ob es Eintrittsverbote für bestimmte Menschen gibt. Überall habe ich ähnliches erlebt und es hat sich in den letzten 20 Jahren nicht wirklich gebessert. Ob Dienstleistungen oder auf öffentlichen Plätzen: Rassismus ist basically Alltag. Auch ich erlebe das immer wieder: Es beginnt mit der scheinbar harmlosen Frage, woher ich denn komme – und endet erst dann, wenn ich erkläre, dass ich eine Romni bin. Gefolgt von dem Satz: „Ah, jetzt weiß ich, warum du so dunkel bist.“

Saška, du hast vorhin erwähnt, dass diese Erfahrungen bei dir eine Wut auslösen, letztendlich aber in Motivation umschlagen. Gibt es Momente, in denen das nicht so ist? Wo du z. B. resignierst oder Selbstzweifel hast?

Saška: Ja, natürlich. Das kann auch in irgendwelchen Identitätskrisen münden. Ich möchte deshalb allen Betroffenen etwas mitgeben: Lasst uns gemeinsam kämpfen! Es ist wichtig, dass man sich mit Leuten umgibt, die ein ähnliches Schicksal erleiden. Um sich auszutauschen, sich zu stärken und ja, auch und vor allem der gemeinsame Aktivismus ist empowernd. Es geht auch um Sichtbarkeit, um Repräsentation, um die Möglichkeit der Identifikation – vor allem für junge Menschen. Das ist wie eine Superkraft und diese sollten wir nutzen!

Ramazan: Ich finde diesen Aspekt sehr wichtig. Dass man mit jemandem reden kann, jemandem, der einen versteht. In einem geschützten Rahmen, einem Safe Space. Wo man offen darüber sprechen kann. Auch wenn das ekelhafte Erfahrungen sind, die man gemacht hat. Aber sich genau darüber auszutauschen, das kann helfen, das irgendwie positiv abzubauen. Es gibt aber neben diesen Räumen und dem gemeinsamen Aktivismus auch viele kleine Dinge, die man tun kann. Auch online, sich dort zu vernetzen, zu unterstützen. So z. B. das Volksbegehren von Black Voices, aber auch viele andere gute Initiativen. Ich denk auch an die unterschiedlichen Jahrestage, wie z. B. den 2. August, als Gedenktag für alle vom Nazi-Regime

ermordeten Rom*nija und Sinti*zze. Ich habe das Gefühl, es ist ein wenig einfacher in diesem Kontext, auf solche Dinge aufmerksam zu machen, etwas zu unternehmen. Und auch wenn wir da oder dort noch an der Oberfläche kratzen, für mich geht es in die richtige Richtung.

Ramazan, wie siehst du den Aspekt der Repräsentation und Sichtbarkeit, den Saška vorhin angesprochen hat?

Ramazan: Ja, auch da hat sich meiner Meinung nach einiges getan. Wenn ich jetzt vergleiche mit meiner Jugendzeit. Hab' das Gefühl, dass es heute viel mehr *nicht-weiße* Menschen in der Popkultur gibt, die ich abfeiern kann. Ich denke, da haben es die Teens heute besser, vor allem im deutschsprachigen Raum. Das schwappt ein bisschen rüber aus dem angelsächsischen Raum, was ich erstmal super cool finde.

Saška: Wie schon gesagt, Role Models sind irrsinnig wichtig. Die Bilder, die wir über Filme oder andere Medien zu sehen bekommen, sind aber oft sehr klischeehaft. Das hat mit der heutigen Lebensweise von Roma und Romnja nur wenig zu tun. Für mich sind es vor allem Menschen, die direkt wirken. Wie z. B. Ceija Stojka, die auch in Schulklassen gegangen ist, mit den Menschen in Kontakt war. Es ist ein gutes Zeichen, dass auch in Filmen und generell in der Popkultur das thematisiert wird. Ich wünsche mir da aber mehr Sensibilität und viel mehr das Aufbrechen, statt des Bedienens von Stereotypen. ■



Ramazan Yıldız ist Kommunikations-
experte und für
die Öffentlichkeits-
arbeit bei ZARA
zuständig.

Foto: Amina El-Gamal



Hören Sie das
Interview in voller
Länge auch als
Podcast



„Was kränkt, macht krank.“ Oder: Was Rassismus mit uns macht.

Rassismus macht krank. Das System erniedrigt. Es bringt uns dazu, unsere Gefühle zu unterdrücken. Uns in unseren Facetten des Seins, des Fühlens einzuschränken. Gefühle sind allerdings da, um gefühlt zu werden. Sie tragen eine Botschaft, die aber nicht gehört werden kann, wenn die Wut auf ein krankmachendes System nicht ernst genommen wird. Emotionen zu unterdrücken macht krank. Rassismus beeinträchtigt die körperliche sowie mentale Gesundheit.

Eine Landkarte der Emotionen ist ein Spiegel der Macht, denn es ist kein Zufall, welche Emotionen abzulesen sind, welche Markierungen wir lesen und welchen wir folgen können. Jemand in einer privilegierten Position wird auch ihre*seine Emotionen dort abgebildet finden. Rassismus als ein gesellschaftliches System, das anders gelesene Menschen diskriminiert – unterdrückt auch die Emotionen der Betroffenen. Es ist paradox – jene Menschen, die diskriminiert und strukturell benachteiligt werden, haben weniger Möglichkeit und Berechtigung, dies zum Ausdruck zu bringen. Rassismus unterdrückt bis in die letzte Ritze des Seins. Die Emotionen. Die Gefühlslage. Emotionen aufs Tapet zu bringen heißt, über Machtgefüge und damit über ein unterdrückendes System zu sprechen.

Es gilt, zwei Aspekte zu berücksichtigen: die psychischen Langzeitfolgen von

Rassismus im Gesundheitswesen und die Auswirkungen von Rassismus auf die Betroffenen.

Fortgesetzte und anhaltende Ausgrenzung, Degradierung, Diskriminierung bewirken psychische Erkrankungen. Sie belasten Betroffene. Diese Belastung äußert sich in Dauerstress bis hin zu schweren psychischen Störungen.¹ Darüber hinaus wirkt dieses Phänomen bis in die nächste Generation hinein: Eine Studie von 2005 stellte ein erhöhtes Risiko für Schizophrenie bei Eltern mit Migrationserfahrung fest, wobei das Risiko bei deren Kindern sogar noch höher liegt.²

Sowohl Alltagsrassismus, wie beispielsweise beim Zugang zu Dienstleistungen, als auch struktureller Rassismus wirken sich negativ aus. Beim strukturellen Rassismus können Chancen und Möglichkeiten auf die gesamte Lebenszeit verbaut werden. Arbeits-, Wohnungsmarkt, Bildungsbereich, Gesundheitswesen – in vielen verschiedenen Bereichen gibt es große Hürden für Marginalisierte.

Umso wichtiger ist es, dass die Stimmen der Betroffenen Gehör finden. Denn das Sprechen darüber ist der erste Schritt in Richtung Entlastung, Heilung und Stärkung. ■



Amani Abuzahra ist promovierte Philosophin, Autorin und Public Speaker. Sie referiert vor allem zu den Themen Islam & antimuslimischer Rassismus. Ihr Ansatz ist es, Vorurteile zu dekonstruieren und Menschen zu empowern. Aktuell forscht sie als postdoctoral researcher an der Sigmund Freud Privatuniversität Wien.

Foto: Elodie Grethen

1 U. Kluge et al. (2020) Rassismus und psychische Gesundheit. In: Nervenarzt 91, 1017-1024, <https://doi.org/10.1007/s00115-020-00990-1>.

2 E. Cantor-Graae & J.-P. Selten (2005) Schizophrenia and Migration: A Meta-Analysis and Review. In: The American Journal of Psychiatry, <https://doi.org/10.1176/appi.ajp.162.1.12>.



**WER IN ÖSTERREICH GEBOREN WIRD,
IST ÖSTERREICHER*IN!**

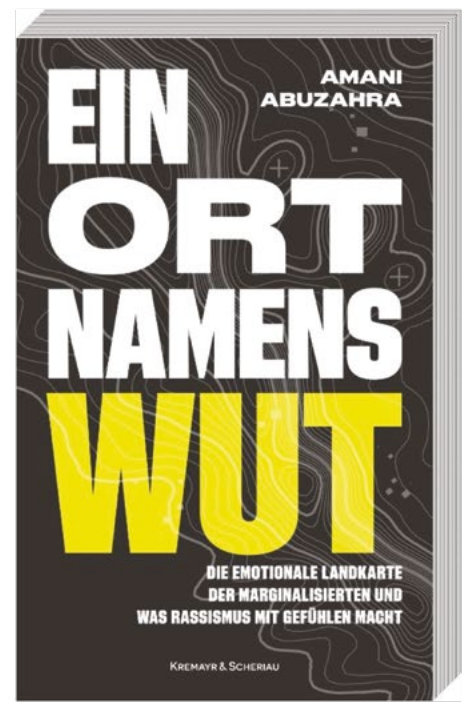


Als Sozialistische Jugend setzen wir uns dafür ein, dass in Österreich geborene Kinder automatisch die österreichische Staatsbürger*innenschaft bekommen.

Unterstütze uns dabei: sjoe.at

WUT ALS PRIVILEG?

Wut ist nicht gleich Wut. Was aber tun mit Wut, die nicht sein darf? Welchen Raum bekommen wütende Marginalisierte? Amani Abuzahra erforscht ein Gefühl mit riesigem Potenzial.



Amani Abuzahra
Ein Ort namens Wut
Die emotionale Landkarte der Marginalisierten und was Rassismus mit Gefühlen macht
KREIMAYR & SCHERIAU

Hardcover mit Schutzumschlag
Format 13,5 × 21,5 cm
ca. 192 Seiten
€ (A, D) 24,-
ISBN 978-3-218-01370-3 [WG 1-973]
ET: 03.04.2023

BILDUNG.
VIELFALT INKLUSIVE.



**DAS BFI – IHR VERLÄSSLICHER PARTNER FÜR
AUS- UND WEITERBILDUNG**

www.bfi.at

Österreichische
Hochschüler_innenschaft

ÖH

Offene Grenzen, offene Hoch- schulen!

FOLGE UNS AUF
SOCIAL MEDIA!
@BUNDESOEH

Die ÖH ist das gesetzliche Sprachrohr von und für Studierende und will eine Anlaufstelle für alle Studierenden sein. Wir kämpfen konsequent gegen Rassismus an der Hochschule und Gesellschaft und bieten dementsprechend ein breites Beratungsangebot für Studierende an, die von Diskriminierung betroffen sind oder Fragen zu Aufenthaltsrecht, Studienrecht und dem Beihilfensystem haben. Informiere dich auf unserer Website über unsere politische Arbeit und unser umfassendes Beratungsangebot: www.oeh.ac.at

Einfach mal abschalten und ein bisschen tanzen?



Camila Schmid

engagiert sich als politische Bildnerin, Referentin und Medienmacherin mit Fokus auf Anti-Rassismus, Feminismus, Intersektionalität, Dekolonialisierung, Diaspora und Soziale Bewegungen. Sie hat das Projekt „Re-Define Racism“ ins Leben gerufen und ist Gründungsmitglied des RAGE-Kollektivs sowie des Vereins DISRUPT.

Foto: Minitta Kandlbauer

Wenn über Rassismus im Bereich von Gütern und Dienstleistungen gesprochen wird, ist dieser Bereich so groß, dass er eigentlich dekonstruiert und in seinen Einzelaspekten analysiert werden müsste. In diesen großen Bereich fallen nämlich viele Aspekte des alltäglichen Lebens: in Geschäften einkaufen, im Fitness-Studio trainieren, mit öffentlichen Verkehrsmitteln fortbewegen und vieles mehr. Rassismus kann in diesen Kontexten auf verschiedene Weisen diskriminieren: das aufgesuchte Geschäft bietet Waren wie etwa Strumpfhosen, Pflaster oder Make-Up nicht in dunklen Hauttönen an, das Fitness-Studio verbietet das Trainieren mit Hijab, oder der*die Kontrolleur*in im Bus vermutet irrtümlicherweise ein gefälschtes Ticket. Rassismus diskriminiert überall. Und im Bereich der Güter und Dienstleistungen profitiert er zusätzlich von einem Machtgefälle zwischen Anbieter*in und Abnehmer*in.

In unserem Alltag müssen von Rassismus betroffene Menschen natürlich trotzdem Güter und Dienstleistungen in Anspruch nehmen, oder es zumindest versuchen. Dabei wissen wir, dass wir jederzeit der Gefahr eines rassistischen Übergriffs ausgesetzt sind. Wir haben keinerlei Einfluss darauf wo und wann wir uns wieder mit der Ausgrenzung und Diskriminierung gegen unsere Person auseinandersetzen müssen. Und noch tiefergehend: mit den psychischen

oder rechtlichen Konsequenzen dieser Ausgrenzungs- und Diskriminierungserfahrungen. Diese müssen wir neben all den anderen Hürden des alltäglichen Lebens bewältigen, wobei ein unfassbares Ausmaß unserer Energie beansprucht wird. Das mit dem „einfach mal abschalten“ funktioniert leider nicht für diesen Stressfaktor, egal wie sehr wir es uns wünschen. Denn rassistische Diskriminierung im Bereich der Güter und Dienstleistungen ist eng mit jenen Freizeitaktivitäten verbunden, die wir in unserer Gesellschaft zum „einfach mal abschalten“ unternehmen.

Stell dir doch mal folgendes Szenario vor: Nach einer langen und anstrengenden Woche in deiner Lohnarbeitsstelle zählst du die Minuten bis zu deinem wohlverdienten Freitag-Feierabend. Denn du hast Geburtstag und gehst in ein paar Stunden mit deinen besten Freund*innen in einen neuen Club zu einer Party, wo Afro-House, Reguetón und Hip-Hop gespielt werden soll. Du freust dich besonders auf den Reguetón-Floor und auf das Tanzen zu Klängen und Rhythmen, die dich seit deiner Kindheit begleiten. Als ihr nach langer Wartezeit in der Schlange vor dem Club endlich vorne angekommen seid, sagt der Türsteher zu dir: „Sorry, solche wie du kommen hier nicht rein!“. Du fragst entsetzt: „Aber wenn nicht ich,

wer dann? Ohne solche wie mich in der Musikbranche, wären wir heute alle nicht hier!“ Doch der Türsteher hat sich längst von dir abgewandt und öffnet bereits der nächsten Gruppe die Tür. Deine Freund*innen versuchen, das Beste daraus zu machen und ihr zieht weiter. Monate später hat es sich rumgesprochen: Der neue Club ist bekannt für seine rassistischen Türsteher*innen und reiht sich somit in eine lange Tradition der Clubkultur in deiner Heimatstadt ein. Dagegen hat noch nie jemand etwas unternommen, obwohl es so unfair ist. Wenn du darüber sprechen willst, sagen deine Mitmenschen meistens unbekümmert: „Dann geh doch einfach woanders hin!“

Das oben beschriebene Szenario ist zwar als Gedankenexperiment gedacht, könnte aber kaum realer sein. Personen wird aufgrund rassistischer Zuschreibungen ständig der Zugang zu Freizeitaktivitäten versperrt. Häufig sind diese Orte lokal dafür bekannt, dass sie diskriminierend handeln. Aber das ist scheinbar egal, sie profitieren weiterhin offen und konsequenzenlos von der gesellschaftlichen Ignoranz über das Thema Rassismus. Besonders pervers ist, dass sich diese Szenarien im Nachtleben häufig vor den Türen von Clubs abspielen, die sich an der Kultur jener Personen bereichern, welchen sie den Zugang versperren. Vorgänge wie diese werden ‚kulturelle Aneignung‘ genannt und lassen sich in ein größeres, koloniales System der Ausbeutung des Globalen Südens und seiner kulturellen Kontexte einordnen.

Das aufgezeigte Szenario entpuppt sich also als vielschichtiges Problem, das dekonstruiert und in seinen Einzelaspekten analysiert werden sollte. Es stellt nur eines von unzähligen Beispielen für Rassismus im Bereich von Gütern und Dienstleistungen dar und handelt von einer Freizeitaktivität, die für viele Menschen Luxus ist. Rassismus im genanntem

Bereich des alltäglichen Lebens kann auch existenzgefährdendere Gestalten annehmen und muss dann umso ernster genommen werden.

Die gute Nachricht fürs „einfach mal abschalten und ein bisschen tanzen“ ist: Es gibt Handlungsmöglichkeiten. Mit ‚kultureller Wertschätzung‘, ‚Awareness-Konzepten‘ und der Erschaffung selbstorganisierter und selbstbestimmter Räume können wir uns den rassistischen Traditionen der österreichischen Club-Kultur entgegenstellen. Vielerorts existieren solche Ansätze bereits im großen Stil, beispielsweise in Berlin. Organisiert werden diese Partys von Kunst- und Kulturschaffenden, die sich explizit um einen diskriminierungsfreien und offenen Raum bemühen. Häufig steht ein intersektionaler Anspruch im Vordergrund, bei dem jegliche Diskriminierungs- und Machtssysteme berücksichtigt werden. Sowohl hinter den DJ*ane Pulten als auch vor den Türen wird darauf geachtet, dass alle Menschen willkommen sind. Ihren Ursprung finden diese Partys in und rund um aktivistische Kämpfe. Beispielsweise organisieren verschiedene Gruppen sogenannte Soli-Partys, also solidarische Partys, dessen Einnahmen für wohltätige Zwecke gespendet werden. Aber auch kommerzielle Partys könnten kulturelle Wertschätzung praktizieren, Awareness-Konzepte einführen und versuchen die Eintrittskonditionen so zu gestalten, dass auch Klassismus keine Barriere darstellt. Ich wünsche mir, dass Kunst- und Kulturschaffende von aktivistischen Ansätzen lernen und sich dabei unterstützen lassen. Denn Kunst und Kultur ist für alle Menschen da. Besonders jenen, die am meisten unter den herrschenden Diskriminierungs- und Machtssystemen leiden, sollten Freizeitaktivitäten zugänglich gemacht werden. Wir verdienen es auch „einfach mal abschalten und ein bisschen tanzen“ zu können.

Black Joy Matters. ■

GEGEN **RASSISMUS**

GEMEINSAM UND SOLIDARISCH

Bezahlte Anzeige





8 IKEA® & ICH DU

Wir haben alle unsere Geschichte, warum wir bei IKEA arbeiten. Wir haben alle gute Gründe. Oft ist es aber EIN Moment, der uns überzeugt hat. Über diesen besonderen Moment sprechen Ali, Rouba, Miriam, Brigitte, Agim und Cristoph in ihren Videoporträts.

Und sie sprechen auch über gleiche Chancen, Vielfalt und ein inklusives Arbeitsumfeld bei IKEA. Schau dir die „IKEA & ICH“ Videoreihe auf [IKEA.at/Jobs](https://www.IKEA.at/Jobs) an.




Wir sind für alle da.

Private Vorsorge für den öffentlichen Sektor und darüber hinaus.

- > Ihre Versicherung für Beruf und Freizeit
- > Wir bieten maßgeschneiderte und leistbare Lösungen.
- > Holen Sie sich jetzt eine kostenlose Risikoanalyse.

Wir sind für Sie da: 059 808 | service@oebv.com | www.oebv.com

Mit der ÖBV durchs Leben.



Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
Artikel 1: Alle Menschen sind frei und
gleich an Würde und Rechten geboren.

TAXI 40100

Die Marionette – Handlungskompetenzen in kritischen Situationen

Wir arbeiten bei ZARA Training mit vielen Volksschulklassen zu den Themen Vielfalt und Zivilcourage. Dabei geht es um die Zivilcourage „im Kleinen“, also in der Klasse, in der Schule und im Freundeskreis. Die Kinder nähern sich spielerisch den Themen Achtsamkeit und Verantwortung an und sie erlernen Handlungskompetenzen in Konfliktsituationen. Ziel ist es, ihre soziale Kompetenz, Teamfähigkeit und Selbstbehauptung zu stärken. Eine gute Übung für die Selbstbehauptung ist die „Marionette“.

Übungsanleitung

Materialien

Keine

Methoden

Großgruppenarbeit, ein*e Trainer*in spielt Marionette

Dauer

Je nach Gruppengröße unterschiedlich, ca. 20 Minuten

Raum

Raum für Kreis



Ablauf

Ein*e Trainer*in stellt sich wie eine Marionette mit hängenden Armen und hängendem Kopf in die Mitte des Kreises. Die Schüler*innen sollen nacheinander drei Körperhaltungen beschreiben: Ängstlich, aggressiv und selbstbewusst.

Die Schüler*innen müssen mit klaren Anweisungen die Marionette verändern. Sie beginnen bei jeder der drei Haltungen von den Füßen weg bis zum Kopf zu beschreiben, wie eine Person da steht, die ängstlich / selbstbewusst / aggressiv ist.

Wie sind die Füße? Wie sind die Beine? Wie sind die Hüften? Wie ist der Oberkörper? Wie sind die Arme und Hände? Wie sind die Schultern? Wie ist der Kopf? Wie schaut die Person?

Danach fragen die Schüler*innen die Marionette jeweils, wie sie sich fühlt, ob sie entspannt oder angespannt ist, wie sie atmen kann, was sie sieht.

Die Schüler*innen dürfen auch mit einem kleinen Stups überprüfen, wie stabil die Marionette steht.

Wenn alle drei Haltungen durchgespielt sind, üben allen Schüler*innen - z. B. im Gehen oder im Kreis stehend - selbst die drei „Ausdrücke“

- 1 ...ängstlich (Beobachtungen: nimmt sich wenig Raum, sieht kaum was rundherum passiert...)
- 2 ...selbstbewusst (Beobachtungen: nimmt sich Raum, ohne anderen Raum wegzunehmen, sieht Umgebung gut...)
- 3 ...aggressiv (Beobachtung: nimmt sich mehr Raum als nötig, hat ein begrenztes Sichtfeld...)

Abschließend gibt es eine Diskussionsfrage: Was wäre die beste Haltung in einer kritischen Situation, z. B. wenn ich bei einem Streit jemandem beistehen oder helfen möchte?

Unser Trainingsangebot für Kinder und Jugendliche

Vielfalt & Zivilcourage I

Schon für die Kleinsten - Unterschiede wertschätzen, sowie Teamfähigkeit und Selbstbehauptung stärken



👥 Jugendliche von 6 bis 10 Jahren

🕒 zwei halbtägige Workshops

Zivilcourage

Zivilcourage ist und bleibt unersetzbar, damit Diskriminierung jeglicher Art nicht als Normalität abgetan werden kann!



👥 Jugendliche ab 16 Jahren

🕒 zwei halbtägige Workshops

Vielfalt & Zivilcourage II

Positive Impulse für ein respektvolles Zusammenleben im (Schul-)Alltag

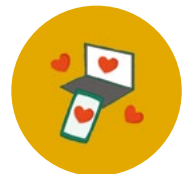


👥 Jugendliche ab 11 Jahren

🕒 zwei halbtägige Workshops

Zivilcourage on- & offline

Zivilcourage und Solidarität machen auch online einen großen Unterschied - für Betroffene und Mitlesende. Wir erarbeiten gemeinsam Strategien für Zivilcourage on- & offline.

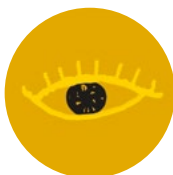


👥 Jugendliche ab 12 Jahren

🕒 zwei halbtägige Workshops

Sensibilisierung

Sensibilisierung von Schüler*innen, um diskriminierende Stereotypisierungen im Alltag zu erkennen und zu vermeiden



👥 Jugendliche ab 16 Jahren

🕒 zwei halbtägige Workshops

Kontaktieren Sie uns unter:
info@zara-training.at



Meine neue Perspektive: Studieren!



**Frag
den
waff!**

**Berufs-
begleitend
studieren
für Frauen.**

Der waff unterstützt Wienerinnen, die den nächsten Schritt machen:
Jetzt beraten lassen und bis zu 10.000 Euro für FH-Studien zu Digitalisierung,
Nachhaltigkeit und Technik sichern. **Infos auf waff.at oder 01 217 48-555.**

waff
»»

Für die
Stadt Wien

B

A

U

S

D

E

T

E

M

O

WUK

L

K

R

A

T

L

E

I

E

**Wir beschäftigen uns mit Baustellen,
die uns umgeben.**

www.wuk.at

Lebensbereiche 2022

Definitionen und Bezeichnungen

Die folgenden Kapitel umfassen anonymisierte Darstellungen rassistischer Vorfälle aus allen Lebensbereichen.

Internet

Vorfälle, die im Internet stattgefunden haben. Dieser Bereich schließt Online-Medien, Webseiten, Online-Foren, Social-Media- und Video-Plattformen sowie Blogs mit ein.

(→ Internet, S. 34)

Öffentlicher Raum

Vorfälle, die sich an öffentlichen, allgemein zugänglichen Orten zugetragen haben, wie etwa auf der Straße, auf Verkehrsflächen, in Parks oder in öffentlichen Verkehrsmitteln. Rassistische Beschmierungen sind Teil dieses Kapitels, weil die an ZARA gemeldeten rassistischen Beschmierungen größtenteils den öffentlichen Raum betreffen.

(→ Öffentlicher Raum, S. 37)

Güter & Dienstleistungen (inkl. Wohnen)

Vorfälle im Zusammenhang mit dem Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (beispielswei-

se in Lokalen, Geschäften und anderen Dienstleistungsunternehmen).

(→ Güter & Dienstleistungen, S. 42)

Staatliche Behörden & Institutionen

Vorfälle, die sich in Ämtern, Bildungseinrichtungen und anderen kommunalen Einrichtungen (ausgenommen Polizei) zugetragen haben. (→ Staatliche Behörden & Institutionen, S. 48)

Politik & Medien

Vorfälle, die von Politiker*innen, von Parteien oder von klassischen Medien (Print, Radio und Fernsehen) – on- und offline – ausgelöst oder verbreitet wurden. (→ Politik & Medien, S. 51)

Polizei

Vorfälle, die mit der Sicherheitsverwaltung und den Organen der öffentlichen Sicherheit in Verbindung stehen.

(→ Polizei, S. 54)


















ZARA Grundhaltungen

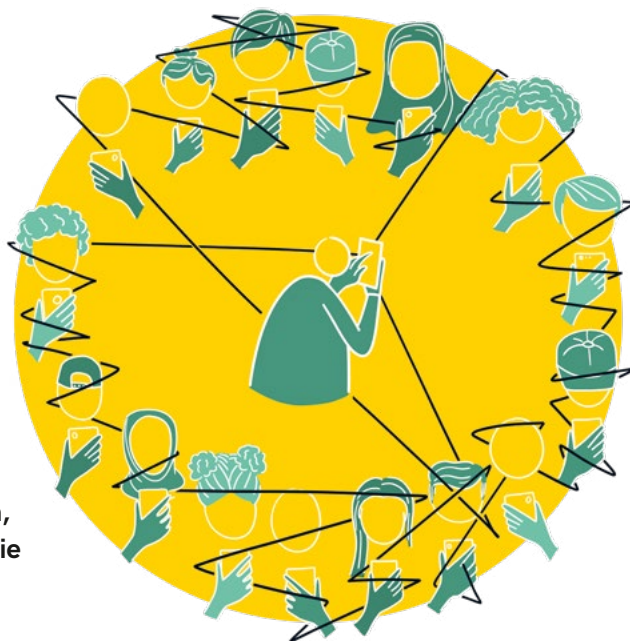
Die systematische Dokumentation von Rassismus macht diesen sichtbarer und war für ZARA von Anfang an zentral. Dadurch wird u. a. aufgezeigt, dass Handlungsbedarf besteht. Menschen, die mit konkreten rassistischen Vorfällen konfrontiert sind, erhalten bei ZARA kompetente juristische und psychosoziale Unterstützung. Die Interessen und die Anliegen der Betroffenen stehen dabei immer an erster Stelle: Ihren Darstellungen wird Vertrauen und Verständnis entgegengebracht und ihre Aussagen werden ernst genommen. Wir sehen ständig, dass besonders die Erfahrungen von Menschen, die direkt und systematisch von Rassismus benachteiligt werden aufgrund der dadurch geschaffenen und aufrechterhaltenen Gesellschaftsstrukturen und Machtverhältnisse, allzu oft ignoriert oder geleugnet werden. ZARA will dem entgegenwirken.

Was ZARA tut?

-  (Rechtliche) Beratung
 -  Entlastende und stärkende Gespräche und Unterstützung
 -  Anzeige bei Polizei oder an die Staatsanwaltschaft / bei Bezirksverwaltungsbehörde / Meldung an die NS-Meldestelle
 -  Austausch / Abstimmung mit Partner*innen, Anwält*innen, Behörden oder weiteren involvierten Personen
 -  Verfassen von Beschwerden, Einsprüchen, Stellungnahmen, Anträgen und Interventionsschreiben
 -  Begleitung (z. B. zu Gerichtsverhandlungen, Schlichtungsgesprächen, Behörden, Einvernahmen bei der Polizei)
 -  Weitervermittlung an Organisationen, Beratungseinrichtungen, Ärzt*innen (für ärztliche Atteste)
 -  Beantragung der Löschung von Hasskommentar(en) bei Social-Media-Plattform (als „normale User*innen“ sowie als „Trusted Flagger“)
 -  Beantragung der Entfernung von Beschmierung im öffentlichen Raum
 -  Sensibilisierungsarbeit / Öffentlichkeitsarbeit
 -  Akteneinsicht
 -  Dokumentation
- 

Internet




Dieses Kapitel umfasst eine Auswahl aus den 999 an ZARA gemeldeten Fällen im Lebensbereich Internet. Dieser Bereich schließt Online-Medien, Webseiten, Online-Foren, Social-Media- und Video-Plattformen sowie Blogs mit ein.



1 Schwallartige rassistische Entgleisungen

Ein Zeuge schickt der Beratungsstelle einen Link. Dieser Link führt zu einer Auflistung aller Kommentare, die ein*e User*in auf einem Nachrichtenportal hinterlassen hat. Der Zeuge ist von der Zahl und den Inhalten schockiert und bittet die Beratungsstelle, sich das genauer anzuschauen. Ein*e Mitarbeiter*in beobachtet das Verhalten des*der Posters*Posterin eine Zeit lang und prüft die Inhalte auf strafrechtliche Relevanz. Innerhalb eines Monats werden beinahe 800 Kommentare veröffentlicht, von denen sehr viele extrem rassistisch und auch strafrechtlich relevant wirken. Zusätzlich deutet der Profilname auf einen nationalsozialistischen Code hin. Die Beratungsstelle formuliert eine Sachverhaltsdarstellung (→ Glossar, S. 69), in der zahlreiche Kommentare herausgegriffen werden, die den Verdacht einer Straftat nahe legen. Die Staatsanwaltschaft (→ Glossar, S. 69) informiert ZARA, dass Ermittlungsschritte gesetzt und allenfalls weitere Informationen von ZARA erbeten werden.



Was ZARA tut?

-  Dokumentation
-  (Rechtliche) Beratung
-  Anzeige bei Polizei oder an die Staatsanwaltschaft

2 Rassistische Postings zur Wahl der Miss Germany '22

M. entdeckt auf Instagram ein Foto der Miss Germany 2022 mit der Überschrift „Bevölkerungsaustausch“ und zahlreichen anderen ausgrenzenden und rassistischen Hashtags. Sowohl der Begriff als auch die Hashtags zeigen den Blick des*der Posters*Posterin auf die Welt, da er*sie die gewählte Miss Germany offenbar aufgrund des Aussehens nicht als Deutsche sehen will. Einige der verwendeten Begriffe und Hashtags sind klar im rechts-extremen Milieu zu verorten. ZARA meldet den Beitrag als Trusted Flagger bei der Social-Media-Plattform, welche diesen umgehend entfernt.



Was ZARA tut?

-  Dokumentation
-  Beantragung der Löschung von Hasskommentaren bei Social-Media-Plattform (als „Trusted Flagger“)

3 Holocaust-verharmlosende Postings

Ein*e Zeug*in schickt per anonymem Meldeformular einen Screenshot, der unterschiedliche Facebook-Postings zum Thema COVID-Impfpflicht beinhaltet. In den Beiträgen wird die Impfpflicht als gleich schlimm oder sogar als schlimmer als die Verbrechen der Nationalsozialist*innen bezeichnet. Seit Beginn der Pandemie erreichen ZARA vermehrt Meldungen, die als antisemitisch oder verharmlosend in Bezug auf die nationalsozialistischen Verbrechen gewertet werden müssen. Da das beschriebene Posting zur Zeit der Meldung nicht mehr online ist, dokumentiert ein ZARA-Berater die Meldung und leitet sie nach Recherche zur rechtlichen Einordnung an die NS-Meldestelle weiter, wo die Inhalte auf strafrechtliche Relevanz überprüft werden und allenfalls ein Verfahren eingeleitet wird.

Was ZARA tut?

-  Dokumentation
-  Meldung an die NS-Meldestelle

4 Rassistische Darstellung auf Verkaufsplattform

Eine Zeugin meldet eine rassistische Darstellung durch einen Anbieter auf einer Verkaufsplattform. Zu sehen ist eine lächerlich gemachte, migrantisch gelesene Person mit dem Zusatztext „Was ist letzte Preis?“. Die Darstellung erklärt Interessent*innen, die den Preis verhandeln, zu unerwünschten Kund*innen und bedient somit rassistische Stereotype. Eine ZARA-Mitarbeiterin verfasst ein Interventionsschreiben (→ Glossar, S. 69) an die Plattform und nimmt Kontakt mit dem Anbieter auf. Daraufhin wird das Bild entfernt.

Was ZARA tut?

-  Dokumentation
-  Verfassen eines Interventionsschreibens



The advertisement features a yellow background with a ZARA logo in the top right corner. On the left, there is a speech bubble icon. The main text reads: "Du hast Hass im Netz erlebt oder beobachtet und möchtest dagegen aktiv werden? Stelle dir hier deine kreative Gegenrede zusammen." Below this is a green button with the website address "www.schnellerkonter.at". On the right, a smartphone displays the app interface. The app header says "SCHNELLER KONTER" and "Lass' Hass im Netz nicht unbeantwortet!". Below the header, it asks "WIE MÖCHTEST DU KONTERN?" and offers two options: "Mich stärken" (represented by a fist icon) and "Mich solidarisieren" (represented by a hand holding a heart icon).

DIE EIGENEN RECHTE KENNEN – Am Beispiel Verhetzung

Hasserfüllte Kommentare, die bestimmte Straftatbestände erfüllen und somit die Grenze der Meinungsfreiheit überschreiten, können zu Geld- oder sogar Freiheitsstrafen führen (z. B. bei Verhetzung, Beleidigung, gefährliche Drohung, Cybermobbing, Cyberstalking (→ jeweils Glossar, S. 69)).

Was ist Verhetzung?

Verhetzung ist, öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen (ab zirka 30 Personen) zugänglich wird, gegen einzelne oder mehrere Menschen wegen der (vermeintlichen) Zugehörigkeit zu einer Gruppe zu Gewalt aufzufordern, zu Hass aufzustacheln oder sie auf bestimmte, herabsetzende und entwürdigende Weise zu beschimpfen. Diese Gruppen werden zum Beispiel definiert nach Hautfarbe, Sprache, Religion oder Weltanschauung, ethnische Herkunft, Staatsangehörigkeit, Behinderung, Alter, sexuelle Orientierung oder Geschlecht.

Im Internet gilt, dass sowohl das selbstständige Verfassen eines verhetzenden Inhalts verboten ist (z. B. ein Posting auf einer Social-Media-Plattform), als auch das inhaltlich zustimmende Weiterverbreiten (z. B. Teilen) von solchen Inhalten.

Täter*innen können nach österreichischem Recht bestraft werden, wenn die Tat in Österreich (bzw. auf einem Server in Österreich) vorgefallen ist oder die Nachricht in Österreich zugänglich wird.

Wie kann ich gegen Verhetzung vorgehen und wie kann mich ZARA dabei unterstützen?

Wenn Sie ein Posting lesen und den Eindruck haben, dieses Posting könnte verhetzend sein, melden Sie es an ZARA. ZARA prüft dann, ob es sich um Verhetzung handeln könnte, und kann auch bei weiteren Schritten unterstützen: zum Beispiel, das Posting bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Außerdem sind Social-Media-Plattformen verpflichtet, strafrechtlich relevante Postings zu löschen, wenn man ein solches Posting dort meldet. Auch die Kontaktaufnahme mit der Plattform kann ZARA übernehmen, um eine Löschung zu erreichen. Wenn ZARA Löschungen beantragt, ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass das Posting tatsächlich gelöscht wird, weil ZARA bei vielen Social-Media-Plattformen einen Sonderstatus („Trusted Flagger Status“ → Glossar, S. 69) innehat.

Seit 2021 kann ZARA Betroffene von Online-Verhetzung – gemeinsam mit Rechtsanwält*innen – außerdem kostenlos bei Gerichtsverfahren begleiten und unterstützen (Prozessbegleitung → Glossar, S. 69). ZARA kümmert sich darum, dass ein*e geeignete*r Rechtsanwält*in gefunden wird.

Tipp: Für eine Meldung oder Anzeige ist es wichtig, einen Screenshot vom entsprechenden Beitrag / Posting zu machen. Der Screenshot muss Datum, Uhrzeit und Kontext des Postings enthalten.



Öffentlicher Raum





Dieses Kapitel umfasst eine Auswahl aus den 167 an ZARA gemeldeten Fällen im Lebensbereich Öffentlicher Raum. Unter Öffentlicher Raum sind alle Vorfälle verzeichnet, die sich an öffentlichen, allgemein zugänglichen Orten zugetragen haben, wie etwa auf der Straße, auf Verkehrsflächen, in Parks oder in öffentlichen Verkehrsmitteln. Rassistische Beschmierungen sind Teil dieses Kapitels, weil die 44 an ZARA gemeldeten rassistischen Beschmierungen großteils den öffentlichen Raum betreffen.

5 Rassistische Beschimpfung einer muslimischen Familie

Familie S. besucht mit ihren drei Kindern eine Kulturveranstaltung in Wien. Zwei weiße Frauen stehen außerhalb des Veranstaltungsgeländes und beschimpfen die Familie antimuslimisch rassistisch. Dabei werden die Kinder der Familie sogar mit Hundekot beworfen. Die Betroffenen rufen die Polizei, die aber nicht erscheint. Eine Zeugin interveniert und kann die Angreiferinnen verscheuchen. Sie bleibt zur Sicherheit bei der Familie, tröstet und versucht durch stärkende Gespräche emotional zu unterstützen. Abschließend gibt sie ihnen noch den Kontakt der Dokustelle Islamfeindlichkeit und antimuslimischer Rassismus (<https://dokustelle.at/>). Die Zeugin

meldet sich ein wenig später bei ZARA, damit der Fall dokumentiert wird und um sich rechtlich beraten zu lassen.

Was ZARA tut?




-  Dokumentation
-  (Rechtliche) Beratung

6 Antischwarze rassistische Beleidigung in Wiener Innenstadt

B. geht mit ihrem Baby im Kinderwagen in der Wiener Innenstadt spazieren. Vor ihr geht eine Gruppe von vier Personen. Als B. diese am Gehsteig überholen möchte, wird ihr das erschwert, woraufhin sie höflich und sich entschuldigend um Durchlass bittet. Sie wird vorbeigelassen. Wenige Augenbli-

cke später fallen verächtliche Bemerkungen und eine frauenfeindliche, rassistische Beleidigung. B. lässt dies nicht auf sich sitzen, verständigt die Polizei und folgt der Gruppe bis vor ein Geschäft, um dort auf das Eintreffen der Polizei zu warten. Sie erstattet Anzeige und als die Polizei die Daten der Betroffenen und der Täter*innen aufnimmt, streiten diese die rassistische Beleidigung ab. B. meldet sich bei ZARA, damit der Vorfall dokumentiert wird und um sich rechtlich zu informieren. Da es sich bei der rassistischen Beleidigung um ein Ermächtigungsdelikt (→ Glossar, S. 69) handelt, müssen Polizei und Staatsanwaltschaft (→ Glossar, S. 69) ermitteln. Der Betroffenen wird angeboten, dass ein*e ZARA-Berater*in sie bei einer erneuten Vorladung zur Polizei begleiten kann.

Was ZARA tut?




-  Dokumentation
-  Entlastungs- und Stärkungsgespräch
-  (Rechtliche) Beratung

7 Rassistisch motivierte Gewalt gegen Baby, dessen Mutter und eine helfende Person in öffentlichem Verkehrsmittel

Eine Schwarze Mutter steigt mit ihrem Kinderwagen in einen Bus. Da die vorgesehenen Plätze besetzt waren, platziert sie den Kinderwagen so, dass er nicht im Weg steht. Nach ihr steigt ein Mann ein und stellt sich neben die Mutter mit dem Kind. Plötzlich schlägt er das schlafende Baby. Die Mutter interveniert und wird ebenfalls geschlagen. Von allen Zeug*innen in dem vollen Bus geht nur eine Person dazwischen und fordert den Täter auf, sofort aufzuhören. Unbeeindruckt fährt der Mann fort, die Betroffenen zu beschimpfen und hebt dabei seinen Arm mehrmals zum Hitlergruß. Der Mann nimmt der einschreitenden Zeugin die Sonnenbrille vom Kopf, schlägt wild um sich und schlägt

auch sie. Erst als der Konflikt wegen einer fehlenden Gesichtsmaske des Täters weiter eskaliert, hält der Fahrer den Bus an. Er bietet an, die Polizei zu rufen, macht aber keine Anstalten, sich weiter mit dem Vorfall zu beschäftigen. Ein anderer Fahrgast meint, dass sie als „Ausländer“ besser nicht die Polizei rufen sollen, denn das würde nicht gut ausgehen und sie sollen einfach gehen. Eingeschüchtert verlassen die couragierte Zeugin, sowie die Mutter und ihr Baby den Bus. Die Zeugin meldet sich telefonisch bei ZARA. Ein*e Berater*in verfasst ein Interventions schreiben (→ Glossar, S. 69); da sich die Zeugin aber nicht mehr meldet, kann dieses nicht abgeschickt werden.




Was ZARA tut?

-  Dokumentation
-  Entlastungs- und / oder Stärkungsgespräch
-  Verfassen eines Interventions Schreibens

8 Rassistische Beleidigung auf offener Straße

A. geht mit ihrem Hund die Straße entlang. Als ein Mann aus einer naheliegenden Bäckerei kommt, beleidigt er sie rassistisch. Sie kontert argumentativ und wird daraufhin mit einem „schleich dich“ beschimpft. Der Täter steigt in ein Auto und fährt weg. A. fotografiert das Kennzeichen, um bei einer möglichen Anzeige Hinweise zur Täteridentität zu haben. Sie meldet den Vorfall bei ZARA, damit dieser dokumentiert wird und um sich rechtlich beraten zu lassen. Sie wird darüber informiert, dass hier eine rassistische Beleidigung („Qualifizierte Beleidigung“ (→ Glossar, S. 69)) vorliegt und eine Anzeige möglich ist. Die Betroffene überlegt, eine Anzeige zu erstatten.

Was ZARA tut?

-  Dokumentation
-  Entlastungs- und / oder Stärkungsgespräch
-  (Rechtliche) Beratung

DIE EIGENEN RECHTE KENNEN – Am Beispiel rassistischer Beleidigungen

Beleidigungen¹ (→ Glossar, S. 69) im rechtlichen Sinne sind Beschimpfungen, Verspottungen, Misshandlungen am Körper (unterhalb der Schwelle der Körperverletzung) oder die Bedrohung mit einer körperlichen Misshandlung, die vor mindestens drei Personen (die direkt betroffene Person und Täter*innen – nicht mitgerechnet) passieren.

Beleidigungen können vom Gericht mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Monaten oder einer Geldstrafe bestraft werden.

Eine **rassistische Beleidigung** („Qualifizierte Beleidigung“ (→ Glossar, S. 69)) ist eine Beleidigung, die sich bspw. auf die Hautfarbe, die ethnische Herkunft oder die Religion der beleidigten Person bezieht. Zum Beispiel gilt es als rassistische Beleidigung, jemanden rassistisch zu beschimpfen, jemandem das Kopftuch herunter zu reißen, jemandem wegen der Religion eine Ohrfeige zu geben, jemanden wegen der Herkunft anzuspucken und zu verspotten oder jemanden wegen der Hautfarbe im Internet zu beleidigen.

Wie kann ich gegen rassistische Beleidigungen vorgehen?

Rassistische Beleidigungen sind gesetzlich verboten und können im Unterschied zu einfachen Beleidigungen (also Beleidigungen

ohne Vorurteilsmotiv (→ Glossar, S. 69)) bei der Polizei angezeigt werden, wenn die Beleidigung geeignet ist, den*die Verletzte*n in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen. Beleidigungen wie „Scheiß- [Gruppenzugehörigkeit]“ erfüllen z. B. dieses Kriterium. Notwendig ist, dass die betroffene Person bei der Anzeige auch die Ermächtigung gibt, ein Strafverfahren einzuleiten. Danach ist die Staatsanwaltschaft zuständig und führt das Verfahren. Es gibt kein Kostenrisiko für die betroffene Person.

Wie kann ZARA unterstützen?

Wenn Sie rassistisch beleidigt wurden, können Sie sich an ZARA wenden. ZARA unterstützt Sie und kann auch prüfen, ob eine Beleidigung im rechtlichen Sinne vorliegt. Gegebenenfalls kann ZARA bei einer Anzeige unterstützen und im Verfahren beratend begleiten. Problematisch bei Übergriffen im öffentlichen Raum ist, dass die Täter*innen oft unbekannt sind und daher häufig nicht ausgeforscht werden können. Eine Anzeige gegen unbekannte Täter*innen ist trotzdem wichtig, weil nur so solche Vorfälle bekannt werden und in offiziellen Statistiken aufscheinen. Aus Studien ist bekannt, dass Beleidigungen online praktisch nie angezeigt werden und die Dunkelziffer somit enorm groß ist.

1 § 115 Strafgesetzbuch

Beschmierungen

9 Hakenkreuz auf einem öffentlichen Spielplatz

Über das anonyme Meldeformular erhält ZARA die Meldung, dass auf einem öffentlichen Kinderspielplatz ein Hakenkreuz in ein Spielgerät geritzt wurde. Die meldende Person hat bereits selbst einen Entfernungsantrag bei der Stadt Wien gestellt, möchte den Fall aber gerne zur Dokumentation bei ZARA melden.

Was ZARA tut?

📄 Dokumentation

10 Islamfeindliche Beschmierungen auf Naturlehrpfad

T. entdeckt mehrere islamfeindliche Beschmierungen auf einem Naturlehrpfad. Dort befinden sich abwertende Botschaften auf Mülleimern, Sitzbänken, Wegbeleuchtungen, etc. Er schickt eine Karte mit, in der er die Orte der Beschmierungen markiert hat. Er möchte, dass die Fälle dokumentiert und die beleidigenden Sprüche

entfernt werden. ZARA kommt dem nach und beantragt die Entfernung bei der Stadt Wien. Die Beschmierungen werden daraufhin umgehend entfernt.

Was ZARA tut?

📄 Beantragung der Entfernung von Beschmierung bei der Stadt Wien

📄 Dokumentation

11 Anti-Impf-Sticker mit Nazi-Diktion

L. entdeckt an einer Busstation einen Aufkleber, der sich inhaltlich gegen die COVID-Impfung wendet. Die dabei verwendete Nazi-Diktion verharmlost den Holocaust und bedient sich einer bekannten Verschwörungstheorie. L. entfernt den Sticker eigenhändig, möchte den Fall aber dokumentiert wissen und meldet sich deshalb bei ZARA per E-Mail.

Was ZARA tut?

📄 Dokumentation



DIE EIGENEN RECHTE KENNEN – Am Beispiel rassistischer Beschmierungen

Beschmierungen können sehr unterschiedliche Normen erfüllen. Im Speziellen ist dabei an folgende Gesetze zu denken: das Verbotsgesetz (→ Glossar, S. 69), das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen¹ (EGVG (→ Glossar, S. 69)), das Symbole-Gesetz (→ Glossar, S. 69) und das Strafgesetzbuch (StGB). Das Strafmaß kann je nach anwendbarem Gesetz Geldstrafen bis zu 2.180 Euro (EGVG) oder Freiheitsstrafen bis zu 20 Jahren (Verbotsgesetz) betragen. Bei Beschmierungen mit Hakenkreuzen, SS-Runen oder nationalsozialistischen Parolen im öffentlichen Raum ist besonders an das Verbotsgesetz und das EGVG zu denken. Das Symbole-Gesetz verbietet auch bestimmte weitere Symbole (u. a. Graue Wölfe, Ustascha, Islamischer Staat). Hier kann die Geldstrafe bis zu 4.000 Euro und die Freiheitsstrafe bis zu einem Monat (im Wiederholungsfall bis 10.000 Euro bzw. sechs Wochen) betragen.

Wann ist eine Beschmierung rechtlich eine Sachbeschädigung?

Abgesehen vom Verbotsgesetz, dem EGVG und dem Symbole-Gesetz können Beschmierungen auch eine Sachbeschädigung sein. Eine Sachbeschädigung² ist, wenn eine „fremde“ Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar gemacht wird. Die Beschädigung / Verunstaltung muss so intensiv sein, dass sie nur mit einem gewissen Aufwand entfernt werden kann.

→ Achtung: Auch das eigenständige Übermalen oder Überkleben von (rassistischen) Beschmierungen kann Sachbeschädigung sein.

Bei einer einfachen Sachbeschädigung kann eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten (alternativ eine Geldstrafe) drohen. Bei

schweren Sachbeschädigungen nach § 126 StGB, wenn etwa ein Grab oder ein denkmalgeschütztes Objekt verunstaltet wird, kann die Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre betragen. Übersteigt der entstandene Schaden 300.000 Euro, droht eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren. Bei explizit rassistischen oder verhetzenden (→ Glossar, S. 69) Botschaften kann dies als besonderer Erschwerungsgrund zu höheren Bestrafungen von Täter*innen führen.

Wie kann ich gegen (rassistische) Beschmierungen vorgehen?

Beschmierungen sind – wenn sie Sachbeschädigungen darstellen – sogenannte Offizialdelikte. Das heißt, die Polizei muss sie selbst zur Anzeige bringen, wenn sie auf diese aufmerksam werden. Prinzipiell kann jede*r Beschmierungen bei der Polizei anzeigen oder mittels Sachverhaltsdarstellung (→ Glossar, S. 69) an die Staatsanwaltschaft (→ Glossar, S. 69) übermitteln. Selbst wenn die Täter*innen nicht mehr ausgeforscht werden können, dient eine solche Anzeige zur statistischen Erfassung.

→ Tipp: Bei einer Meldung bzw. Anzeige ist es wichtig, möglichst genaue Angaben zum Inhalt und Ort zu machen und im besten Fall ein Foto der Beschmierung mitzuschicken.

Wie kann ZARA unterstützen?

Rassistische Beschmierungen können bei ZARA gemeldet werden. ZARA dokumentiert und meldet diese bei der zuständigen Behörde. Gerade im öffentlichen Raum bewirkt ZARA in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ansprechstellen sehr häufig die (rasche) Entfernung der Beschmierung.

1 Art III Abs 1 Z 4 EGVG


2 § 125 Strafgesetzbuch

Güter & Dienst- leistungen

Dieses Kapitel umfasst eine Auswahl aus den 134 an ZARA gemeldeten Fällen im Lebensbereich Güter & Dienstleistungen (inklusive Wohnen). Es dokumentiert Vorfälle im Zusammenhang mit dem Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (beispielsweise in Lokalen, Geschäften und anderen Dienstleistungsunternehmen).

Wohnen & Nachbarschaft

12 Rassistische Schikane durch Nachbarn

A circular illustration in yellow and teal colors showing a family of four (two adults and two children) standing in a hallway. One adult is pointing towards the stairs, and another is holding a child. The hallway has a staircase on the right and a doorway on the left.

Herr O. lebt mit seiner Frau und seinen Kindern seit mehr als einem Jahr in einer Wohnung in Wien. Die angrenzenden Nachbarn beschwerten sich immer wieder über die Lautstärke der Kinder oder über unangenehme Gerüche, die vermeintlich aus deren Wohnung kommen. Diese Wahrnehmungen konnten weder durch andere Nachbar*innen, noch durch die Hausverwaltung bestätigt werden. Eine Schwarze Person, die ebenfalls in dem Haus wohnt, erlebt Ähnliches. Die Vermieterin ist mit der betroffenen Familie befreundet und versucht zu intervenieren. Diese Intervention macht die rassistische Gesinnung der Nachbarn deutlich. An einem Tag eskaliert die Situation. Einer der Nachbarn beschimpft die Ehefrau des Herrn O. herabwürdigend und rassistisch und ergänzt: "wir werden alles tun, damit du nicht hier bleiben

kannst". Daraufhin konfrontiert Herr O. den Nachbarn und filmt die verbale Auseinandersetzung. Die ganze Familie, insbesondere die Kinder, leiden sehr unter der Situation und wollen nicht allein zu Hause sein. Als Herr O. eine Ladung von der Polizei wegen „gefährlicher Drohung“ (→ Glossar, S. 69) erhält, vermutet er, dass sein Nachbar ihn angezeigt hat. Er meldet sich bei ZARA, um sich beraten zu lassen. ZARA schickt ein Interventionsschreiben (→ Glossar, S. 69) an den Nachbarn. Darüber hinaus verfasst auch der Ehemann der Vermieterin als Rechtsanwalt ein Schreiben an die Nachbarn.

Was ZARA tut?




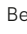
- i (Rechtliche) Beratung
- 🗣️ Entlastungs- und/oder Stärkungsgespräch
- ✍️ Verfassen eines Interventionsschreibens
- 📄 Dokumentation

13 Diskriminierendes Wohnungsinserat

Frau L. ist auf Wohnungssuche und recherchiert auf einer entsprechenden Plattform im Internet. Dort stößt sie auf eine Wohnungsanzeige mit dem Vermerk, dass diese Wohnung nur für Menschen mit österreichischer Staatsbürger*innenschaft zu haben ist. Sie

meldet diese Anzeige per E-Mail an ZARA. Nach einer rechtlichen Beratung besteht der Wunsch, den Fall an eine Behörde zur Überprüfung weiterzugeben. ZARA verständigt die Plattform, die die entsprechenden Daten speichert und ihre Kooperation mit den Behörden zusagt. ZARA verfasst eine EGVG-Anzeige (→ Glossar, S. 69) und meldet diesen Vorfall auch an die Gleichbehandlungsanwaltschaft (→ Glossar, S. 69), damit diese das diskriminierende Wohnungsinserat und weitere Schritte prüft.

Was ZARA tut?



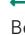


-  Dokumentation
-  (Rechtliche) Beratung
-  Anzeige bei Bezirksverwaltungsbehörde
-  Austausch / Abstimmung mit Partner*innen, Anwält*innen, Behörden oder weiteren involvierten Personen

14 Rassistische Belästigung durch Nachbarn

K. lebt mit ihrer Familie seit einiger Zeit in einer neuen Wohnung. Sie werden von ihren Nachbarn im unteren Stockwerk aufgrund ihrer Herkunft regelmäßig rassistisch belästigt und angefeindet. Dies äußert sich durch Tritte gegen die Wohnungstür, starkes Klopfen von unten gegen die Decke und rassistische Beschimpfungen im Stiegenhaus. Die Familie von K. verständigt die Polizei und erstattet Anzeige. Dies führt zu einem Betretungsverbot der Nachbarn für das Stockwerk der Betroffenen. Daraufhin beschwerten sich die Nachbarn mehrmals über vermeintlichen Lärm der Familie bei der Polizei, die dann nachts kommt und die Familie weckt. Die betroffene Familie schaltet auch die Hausverwaltung ein, die sich ebenfalls davon überzeugt, dass aus der genannten Wohnung kein Lärm dringt. Ein eingeleiteter Mediationsprozess bleibt ohne Erfolg. K. und ihre Familie leiden sehr unter den fortdauernden Belästigungen (→ Glossar, S. 69) durch die Nachbarn und das von den Nachbarn veranlasste häufige nächtliche Erscheinen der Polizei. K. schildert ZARA diese Situation und ein ZARA-Berater kontaktiert den zuständigen Grätzlpolizisten, damit das nächtliche polizeiliche Einschreiten überdacht

wird. Es wird vereinbart, dass ZARA ein Interventionsschreiben (→ Glossar, S. 69) an die Hausverwaltung verfassen wird, mit der Aufforderung, Schritte zum Schutz der Mieter*innen zu setzen.





Was ZARA tut?

-  (Rechtliche) Beratung
-  Entlastungs- und / oder Stärkungsgespräch
-  Austausch / Abstimmung mit Partner*innen, Anwält*innen, Behörden oder weiteren involvierten Personen
-  Verfassen eines Interventionsschreibens
-  Dokumentation

15 Rassistische Aussagen und Diskriminierung durch Vermieter

Frau A. und ihre Familie kündigen einvernehmlich ihre privat gemietete Wohnung. Der ehemalige Vermieter will jedoch die geleistete Kautionszahlung nicht zurückzahlen. Als Grund gibt er an, dass die Familie hinsichtlich der Nachvermietung nicht mit der Maklerin kooperiert hätte. Frau A. erklärt, dass sie alle vereinbarten Termine mit der Maklerin eingehalten habe und auch entsprechende Besichtigungen stattgefunden hätten. Der Vermieter schreibt, dass mögliche Nachmieter*innen durch „den Anblick einer kopftuchtragenden, türkischen Großfamilie“ abgeschreckt worden seien. Dies interpretiert er als fehlende Kooperation mit der Maklerin und fordert die Familie abwertend dazu auf, sich in Österreich zu integrieren. Frau A. wendet sich an den Mietschutzverein und an ZARA. Nach einem Entlastungs- und Stärkungsgespräch, sowie der Erläuterung des Diskriminierungsverbots im Gleichbehandlungsgesetz (→ Glossar, S. 69) bei Wohnungsmieten, entschließt sich die Betroffene, gemeinsam mit ZARA ein Interventionsschreiben (→ Glossar, S. 69) zu verfassen. In diesem wird der Vermieter aufgefordert, das rassistische und diskriminierende Verhalten sofort einzustellen und schriftlich zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Das Schreiben bleibt unbeantwortet.

Was ZARA tut?

-  (Rechtliche) Beratung
-  Entlastungs- und / oder Stärkungsgespräch
-  Verfassen von Interventionsschreiben
-  Dokumentation

DIE EIGENEN RECHTE KENNEN – Rassistische Diskriminierung im Bereich Wohnen

Das Gleichbehandlungsgesetz (GlBG (→ Glossar, S. 69)) verbietet es, Personen z. B. aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Wohnraum sowie bei der Versorgung mit Wohnraum zu diskriminieren. Das bedeutet, dass es bspw. bei der Vermietung von Wohnungen zu keiner rassistischen Diskriminierung oder Beschimpfung kommen darf.

Es ist außerdem verboten, in Wohnungsinseraten zu diskriminieren – zum Beispiel durch Zusätze wie „nur für Inländer“ oder „Muttersprache Deutsch erforderlich“.

Wie kann ich gegen rassistische Diskriminierung am Wohnungsmarkt vorgehen?

Wer beim Zugang zu Wohnraum oder durch Belästigungen rassistisch diskriminiert wird, hat mehrere Möglichkeiten:

Er*sie kann von der Gleichbehandlungskommission (→ Glossar, S. 69) in einem Verfahren prüfen lassen, ob rechtlich eine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit vorliegt. Dieses Verfahren ist kostenlos. Wenn eine Diskriminierung festgestellt wird, ist diese Entscheidung jedoch nicht zwangsweise durchsetzbar.

Außerdem können Betroffene bei Verletzungen des Gleichbehandlungsgesetzes auch eine Klage bei einem Zivilgericht einbringen. So kann etwa Schadenersatz eingeklagt werden. Ein solches zivilgerichtliches Verfahren

ist allerdings mit einem nicht unerheblichen Kostenrisiko verbunden.

Diskriminierende Wohnungsinserate können von Menschen, die an der Wohnung Interesse haben (oder von der Gleichbehandlungsanwaltschaft (→ Glossar, S. 69)) bei der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden.

Wie kann ZARA unterstützen?

ZARA kann in einem ersten Schritt klären, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgesetzes wahrscheinlich ist. Gemeinsam kann überlegt werden, ob und welche außergerichtlichen Schritte möglich und gewünscht sind. ZARA kann hier zum Beispiel mit Interventionsschreiben (→ Glossar, S. 69) unterstützen oder zu klärenden Gesprächen begleiten. Wenn rechtliche Schritte gewünscht sind, kann ZARA einen Kontakt zur Gleichbehandlungsanwaltschaft herstellen, damit diese Unterstützung im Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission anbieten kann.

In Einzelfällen kann ZARA Diskriminierungsfälle an den Klagsverband – Mit Recht gegen Diskriminierung¹ weiterleiten. Entscheidet der Klagsverband, den Fall zu übernehmen, vertritt der Klagsverband die betroffene Person im Gerichtsverfahren und unterstützt sie bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche nach dem Gleichbehandlungsgesetz. Der Klagsverband übernimmt im Verfahren dann auch (teilweise) das Kostenrisiko.

¹ <https://www.klagsverband.at/>

Handel, Gastronomie & sonstige Dienstleistungen



16 Rassistische Einlassverweigerung in Club

Herr T., eine Person of Colour (PoC), möchte gerne mit seinen Freunden in einen Club gehen. Er geht zuerst allein zum Eingang. Der Türsteher lässt ihn jedoch nicht hinein, mit der Begründung, dass der Club bald schlieÙe. Herr T. akzeptiert dies und stellt sich unweit des Eingangs wieder zu seinen Freunden. Dabei beobachtet er, dass eine Gruppe *weiÙer* Personen ganz einfach in den Club gelassen wird. Daraufhin gehen zwei seiner *weiÙen* Freunde ebenfalls zum Eingang. Diese werden auch eingelassen. Herr T. versucht es nun erneut. Der Türsteher verweigert ihm wieder den Eintritt und begründet es dieses Mal damit, dass heute nur Stammgäste Eintritt haben. Dem setzt Herr T. entgegen, dass dies auf seine beiden *weiÙen* Freunde nicht zutrifft und sie trotzdem Einlass erhalten haben. Daraufhin meint der Türsteher: „Du kommst hier nicht rein. Für dich ist es zu spät“. Als Herr T. seinen Unmut über diese unfaire und rassistische Behandlung ausdrückt, stößt der Türsteher einen Bartisch fest gegen Herrn T. Der Betroffene wehrt sich nicht und verläÙt den Eingangsbereich, kann aber noch beobachten, dass andere PoC's ebenfalls nicht eingelassen werden. Herr T. meldet sich telefonisch bei ZARA. Nach einem Entlastungsgespräch und einer rechtlichen Beratung einigt man sich auf das Verfassen eines Interventionsschreibens (→ Glossar, S. 69) an den Betreiber des Clubs. Dieser antwortet, entschuldigt sich beim Betroffenen, bezeichnet das Verhalten des Türstehers als inakzeptabel und kündigt entsprechende Schulungsmaßnahmen für die Mitarbeiter*innen an. Überdies lädt er Herrn T. und seine Freunde in den Club inklusive Getränke ein, um dort zu feiern.

Was ZARA tut?

- ☑ Dokumentation
- ☑ Entlastungs- und/oder Stärkungsgespräche
- ☑ Verfassen eines Interventionsschreibens

17 Rassistische Diskriminierung in einer Bankfiliale

Herr O. eröffnet ein Bankkonto, merkt aber bald, dass es gesperrt wurde. Jedes Mal, wenn er versucht der Sache auf den Grund zu gehen, wird er von der Bank vertröstet und abgewiesen: Die Angelegenheit liege bei der Rechtsabteilung. Beim vierten Versuch kommt der Betroffene in Begleitung einer Sozialberaterin. Sie werden erneut abgewiesen, bestehen jetzt aber darauf, mit einer verantwortlichen Person zu sprechen. In den Gesprächen werden mehrfach abwertende Begriffe verwendet, die auf den vermeintlich kritischen Aufenthaltsstatus von Herrn O. anspielen. Dies, trotz der Vorlage entsprechender Papiere. Im Gespräch stellt sich heraus, dass der Grund für die Sperre die Voreingenommenheit gewisser Bankangestellter gegenüber geflüchteten Personen ist. Trotzdem bleibt das Konto weiterhin gesperrt, wodurch Herrn O. Mehrkosten entstehen. Die Sozialberaterin meldet sich stellvertretend für den Betroffenen bei ZARA. Es wird ein Interventionsschreiben (→ Glossar, S. 69) verfasst. Nur wenige Tage darauf reagiert die Bank, um sich für den Vorfall zu entschuldigen und Rassismus im Allgemeinen zu verurteilen. Die Bank kommt für alle entstandenen Kosten auf und gibt an, die betreffenden Mitarbeiter*innen in Bezug auf den Vorfall zu sensibilisieren.





Was ZARA tut?

- ☑ Dokumentation
- ☑ (Rechtliche) Beratung
- ☑ Verfassen eines Interventionsschreibens

18 Antisemitische Äußerung durch Restaurantbetreiber

Herr Z. empfängt Besuch aus Großbritannien. Als Gruppe besuchen sie ein Restaurant in Wien. Die Bedienung lässt zu wünschen übrig, die Gerichte kommen zeitversetzt. Eine entsprechende Beschwerde verläuft ohne Reaktion oder einer Entschuldigung. Als die Betroffenen bei der Abrechnung erneut auf die Missstände aufmerksam machen und nach einem Preisnachlass fragen, gibt es weder Verständnis noch ein Entgegenkommen. Als die Gruppe das Lokal nach der Bezahlung verlassen möchte, verabschiedet der Betreiber sie mit einer antisemitischen Bemerkung. Er streitet alles ab, als die Betroffenen ihn damit konfrontieren. Die Betroffenen sind schockiert, da sie so eine offen antisemitische Behandlung noch nie erlebt haben. Da sie nur kurz in Österreich sind, wollen sie keine rechtlichen Schritte ergreifen. Sie melden den Vorfall aber per E-Mail an ZARA. Es kommt zu mehreren Online-Videoberatungen. Sie möchten, dass sich die Verantwortlichen des Lokals noch einmal mit dem Thema auseinandersetzen. ZARA verfasst ein Interventionsschreiben (→ Glossar, S. 69) an das Lokal, in dem auch auf die rechtliche Relevanz der rassistischen Äußerungen hingewiesen wird. Es erfolgte keine Reaktion von Seiten des Restaurants.





Was ZARA tut?

-  Dokumentation
-  (Rechtliche) Beratung
-  Entlastungs- und/oder Stärkungsgespräch
-  Verfassen eines Interventionsschreibens

19 Rassistische Beleidigung und körperlicher Übergriff an einem Kind im Theater

Der Schüler P. besucht im Rahmen einer Schulveranstaltung ein Jugendtheater in Wien. Als es in der Garderobe etwas lauter wird, stürzt eine Frau auf ihn, packt ihn am T-Shirt und schüttelt ihn. Dabei schreit sie P. an, beleidigt ihn und die ganze Klasse abwertend, rassistisch mit den Worten: „Aus welcher Wüste seid ihr denn entkommen?!“. Die Lehrerin von P. interveniert und sucht das Gespräch mit der Täterin. Dieses verläuft ohne Ergebnis, es kommt zu weiteren ausfälligen Bemerkungen. Daraufhin wendet sich die Lehrerin an die Verantwortlichen des Theaters. Dabei stellt sich heraus, dass die Täterin aus dem Umfeld der Schauspieler*innen ist. Die Lehrerin von P. meldet sich als Zeugin bei ZARA. Sie wünscht sich eine gemeinsame Aufarbeitung des Vorfalls mit dem Theater. Eine ZARA-Beraterin verfasst ein entsprechendes Interventionsschreiben (→ Glossar, S. 69). Verantwortliche des Theaters haben zwar reagiert, jedoch kam es zu keinem Gespräch mit der Täterin.

Was ZARA tut?

-  Dokumentation
-  (Rechtliche) Beratung
-  Entlastungs- und / oder Stärkungsgespräch
-  Verfassen eines Interventionsschreibens

DIE EIGENEN RECHTE KENNEN – Am Beispiel rassistische Einlassverweigerung

Rassistische Einlassverweigerung ist, wenn einer Person aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit der Zugang zu einem Lokal oder einen Club verweigert wird. Das ist

gemäß Gleichbehandlungsgesetz (GIBG(→ Glossar, S. 69)) sowie Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG(→ Glossar, S. 69))¹ verboten.

1 Artikel III Abs 1 Z 3 EGVG

Wie kann ich gemäß Gleichbehandlungsgesetz gegen rassistische Einlassverweigerung vorgehen?

Betroffene können sich zur Feststellung dieser Diskriminierung an die Gleichbehandlungskommission (GBK (→ Glossar, S. 69)) wenden. Ein Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission ist zwar kostenlos, die Entscheidungen sind allerdings im Gegensatz zu Entscheidungen eines Gerichts nicht mit Zwang durchsetzbar.

Neben dieser Möglichkeit können Betroffene auch eine Klage beim zuständigen Zivilgericht einbringen. Hier besteht allerdings ein nicht unerhebliches Kostenrisiko.

Personen, die sich gegen eine rassistische Einlassverweigerung wehren möchten, müssen die Diskriminierung „nur“ glaubhaft machen (Beweislastleichterung (→ Glossar, S. 69)). Wenn ihnen dies gelingt, muss das Lokal beweisen, dass es wahrscheinlicher war, dass zulässige Gründe (z. B. unpassende Kleidung, unangebrachtes Verhalten) zur Eintrittsverweigerung geführt haben.

Wenn eine Einlassverweigerung aus rassistischen Gründen festgestellt wird, haben Betroffene Anspruch auf Schadenersatz.

Wie kann ich gemäß Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG) gegen rassistische Einlassverweigerung vorgehen?

Rassistische Einlassverweigerung kann nach dem EGVG nicht nur von Betroffenen selbst, sondern auch von Zeug*innen angezeigt werden (Offizialdelikt (→ Glossar, S. 69)). Polizist*innen, die einen solchen Vorfall wahrnehmen, müssen ihn anzeigen und an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (→ Glossar, S. 69) weiterleiten.

Dieses Verfahren ist für die anzeigende Person kostenlos. Der Nachteil ist, dass die anzeigende Person (oder ZARA) nicht über das

Ergebnis des Verfahrens informiert wird (keine Parteistellung (→ Glossar, S. 69)).

Ebenso sieht das EGVG keine Entschädigung für die diskriminierte Person vor. Täter*innen können mit bis zu 1.090 Euro bestraft werden.

Wenn mehrfach gegen diese Bestimmung des EGVG verstoßen wird, muss die Gewerbebehörde den Betreiber*innen die Gewerbeberechtigung entziehen. Fälle, in denen dies auch tatsächlich erfolgt ist, sind ZARA jedoch nach wie vor nicht bekannt.

Wie kann ZARA unterstützen?

ZARA kann sich auf Wunsch zunächst mit einem Interventionsschreiben (→ Glossar, S. 69) an das betreffende Lokal wenden und um eine Stellungnahme zum Vorfall ersuchen. In manchen Fällen, je nach Reaktion der jeweiligen Lokalbetreiber*innen oder der involvierten Security-Firmen, kann es zu einer außergerichtlichen Lösung kommen (z. B. klärendes Gespräch oder Entschuldigung seitens des Lokals). ZARA kann in solchen Fällen zum Beispiel zu Gesprächen begleiten.

Außerdem prüft ZARA, ob beim jeweiligen Vorfall ein Gesetz verletzt wurde. Wenn rechtliche Schritte gewünscht sind, kann ZARA einen Kontakt zur Gleichbehandlungsanwaltschaft (→ Glossar, S. 69) herstellen, damit diese Unterstützung im Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission anbieten kann.

Manche Diskriminierungsfälle kann ZARA an den Klagsverband – Mit Recht gegen Diskriminierung² weiterleiten. In einzelnen Diskriminierungsfällen ist eine Übernahme des Falles durch den Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern möglich. Dieser übernimmt dann die Vertretung vor Gericht sowie (teilweise) das Kostenrisiko.

2 <https://www.klagsverband.at/>

Staatliche Behörden & Institutionen







Dieses Kapitel umfasst eine Auswahl aus den 85 an ZARA gemeldeten Fällen im Lebensbereich Staatliche Behörden & Institutionen. Unter sonstige Behörden sind alle Vorfälle gesammelt, die sich in Ämtern, Bildungseinrichtungen und anderen kommunalen Einrichtungen (ausgenommen Polizei) zugetragen haben.

20 Rassistische Beleidigungen und körperlicher Übergriff an Schule

B. wird an der Schule von Mitschüler*innen massiv gemobbt, rassistisch beleidigt und geschlagen. Einmal wird er von einem Mitschüler mit dem N-Wort beschimpft. Als B. den Mitschüler auffordert, dies zu unterlassen, wird er geschubst und geschlagen. Bei der darauffolgenden Rangelei fällt B. zu Boden, wonach der Mitschüler ihn mit dem Knie zu Boden drückt und ihn würgt. Als er sich bei den Lehrer*innen über die massiven Anfeindungen beschwert, wird ihm nicht geglaubt und er wird für sein eigenes Verhalten bestraft. B. erhält sogar Todesdrohungen per SMS von einer Freundin einer Mitschülerin. Daraufhin ermittelt die Polizei. Das Verfahren wird aber aufgrund des Alters der Täterin (Strafunmündigkeit) eingestellt. B. leidet sehr stark unter den Anfeindungen und ist

mittlerweile in psychologischer Behandlung. Am Ende des Schuljahres will die Familie, dass B. die Schule wechselt. B.'s Mutter meldet sich per E-Mail bei ZARA. Nach einem Entlastungs- und Stärkungsgespräch, sowie einer rechtlichen Beratung mit B. und seiner Mutter, wird ein Interventionsschreiben (→ Glossar, S. 69) verfasst. Darin wird die Schule aufgefordert, die rassistischen Vorfälle sofort zu unterbinden. Die Mutter möchte aber mit dem Versenden noch abwarten, da sie eine Verschlechterung der Situation befürchtet. ZARA versendet das Schreiben mit Zustimmung, nachdem die Schuljahresnoten feststehen, erhält aber keine Antwort.




Was ZARA tut?

-  Dokumentation
-  (Rechtliche) Beratung
-  Entlastungs- und/oder Stärkungsgespräche
-  Verfassen von Interventionsschreiben

21 Rassistische Beleidigung beim Bundesheer

Herr S. leistet seinen Grundwehrdienst beim Bundesheer. Er wird von einer*m Vorgesetzten mit dem N-Wort beschimpft. Ein wenig später fragt dieselbe Person, ob er dies als beleidigend empfindet. Als er bejaht, wird ihm entgegnet, dass er dies nicht so ernst nehmen soll. Herr S. meldet sich bei ZARA, da er sich wegen diesem Vorfall beim Bundesheer beschweren will. Er ist sich aber unsicher, ob dies während seines Grundwehrdienstes evtl. zu seinem Nachteil sein kann. Er entschließt sich noch abzuwarten, bis sein Grundwehrdienst zu Ende ist.

Was ZARA tut?





-  (Rechtliche) Beratung
-  Entlastungs- und/oder Stärkungsgespräche
-  Dokumentation

22 Diskriminierung bei MA 35 – Einwanderung und Staatsbürgerschaft

Herr L. geht mit seiner kleinen Tochter und seiner Frau in Wien zur Magistratsabteilung 35, um sich über die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis zu informieren. Herr L. spricht nur wenig Deutsch und fragt deshalb mehrfach nach, um alle Informationen zu erhalten. Dies führt dazu, dass die zuständigen Mitarbeiter*innen aggressiv und beleidigend werden. Der Betroffene droht die Polizei zu rufen. Daraufhin werfen die Mitarbeiter*innen den Klienten und seine Familie aus dem Büro. Herr L. meldet sich per E-Mail bei ZARA. Nach einem Stärkungs- und Entlastungsgespräch sowie einer rechtlichen Beratung verfasst ein*e ZARA-Berater*in ein Interventionsschreiben (→ Glossar, S. 69). Darin wird um eine interne Untersuchung des Falls gebeten. Die Behörde meldet sich zurück und behauptet, Herr L. hätte keinen Termin gehabt. Des Weiteren begründen sie den Verweis aus dem Büro mit verordneten Covid-Maßnahmen. Daraufhin verschickt ZARA eine Stellungnahme, die belegt, dass

Herr L. sehr wohl einen Termin hatte, und festhält, dass Covid-Maßnahmen kein rassistisches Verhalten rechtfertigen. ZARA hat keine weitere Antwort erhalten.




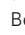
Was ZARA tut?

-  (Rechtliche) Beratung
-  Entlastungs- und/oder Stärkungsgespräche
-  Verfassen von Interventionsschreiben
-  Dokumentation

23 Rassistische Bemerkung durch Direktorin bei Schulaufnahme

Frau P. geht mit ihrem Sohn zur Schuleinschreibung in eine Volksschule. Die Lehrerin geht mit dem Sohn in ein anderes Zimmer, um mit ihm ein Gespräch zu führen. Die Direktorin spricht in der Zwischenzeit mit der Mutter und fragt sie nach Namen und Adresse. Sofort stellt die Direktorin die Frage: „Sind Sie Moslem?“ „Nein“, antwortet die Mutter. „Aber Ausländerin sind Sie doch?“, fragt die Direktorin weiter. Plötzlich meint sie zur Mutter, der Sohn müsse einen Deutschtest machen, da seine Sprachkenntnisse nicht ausreichen. Das kann Frau P. nicht nachvollziehen, da die Erstsprache ihres Sohnes Deutsch ist. Überdies hat die Direktorin nicht einmal einen Satz mit ihrem Sohn gewechselt, um seine Sprachkompetenz festzustellen. Die Mutter wendet sich an die Bildungsdirektion, wo sie erfährt, dass alle mehrsprachigen Kinder einen Deutschtest machen müssen. Frau P. meldet sich telefonisch bei ZARA. Ein*e ZARA-Berater*in erfährt auf Nachfrage bei der Bildungsdirektion, dass die Beurteilung über die Notwendigkeit einer Deutschprüfung weitestgehend bei der betreffenden Schule liegt. Ein Interventionsschreiben (→ Glossar, S. 69) an die Schule wird von der Mutter dankend abgelehnt.

Was ZARA tut?

-  Dokumentation
-  Entlastungs- und/oder Stärkungsgespräche
-  (Rechtliche) Beratung
-  Austausch / Abstimmung mit Partner*innen, Anwalt*innen, Behörden oder weiteren involvierten Personen

DIE EIGENEN RECHTE KENNEN – Am Beispiel rassistischer Diskriminierung im Bildungsbereich

Schüler*innen sind rechtlich vor rassistischer Diskriminierung und Belästigung durch das pädagogische Personal geschützt. Kommt es zu rassistischer Diskriminierung, stellt das einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgesetz (GlBG (→ Glossar, S. 69)) oder die entsprechenden Landesgesetze (z. B. Wiener Antidiskriminierungsgesetz (→ Glossar, S. 69)) dar.

Sich rechtlich gegen rassistische Diskriminierung im Bildungsbereich zu wehren ist komplex, da in diesem Bereich teilweise Bundes- und teilweise Landesgesetze gelten. Das Machtverhältnis zwischen Schule bzw. Lehrer*in und Schüler*in ist häufig ein weiterer Grund, der Betroffene davon abhält, rechtliche Schritte einzuleiten.

Wie kann ich gegen Diskriminierung im Bildungsbereich vorgehen?

Zunächst besteht die Möglichkeit, das Gespräch mit der handelnden Person oder deren Vorgesetzten zu suchen. Ziel kann sein, eine Verhaltensänderung zu erreichen oder / und die Schule dazu zu bringen, rassistische Vorfälle anzusprechen und möglichst viele Menschen aus dem Schulalltag zu sensibilisieren. Beschwerden bei Missständen in Schulen können auch an die Bildungsdirektionen herangetragen werden.

Rechtlich kann man zum Beispiel nach dem Gleichbehandlungsgesetz vorgehen: Um zu überprüfen, ob ein Verstoß vorliegt, kann ein Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission (GBK (→ Glossar, S. 69)) eingeleitet werden. Durch dieses Verfahren entsteht kein Kostenrisiko, allerdings sind die Entscheidungen nicht zwangsweise durchsetzbar.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Klage bei Gericht einzubringen. In diesem Verfahren trägt der*die Kläger*in allerdings ein Kostenrisiko. Die Folge einer solchen Klage kann eine Schadenersatzzahlung sein. Die oft gewünschte Verhaltensänderung kann über den Weg des Schadenersatzes allerdings nur sehr indirekt oder gar nicht herbeigeführt werden.

Neben den Gleichbehandlungsgesetzen können je nach Sachverhalt auch disziplinarrechtliche Konsequenzen (z. B. Verweise, Geldstrafen, Entlassungen) oder strafrechtliche Bestimmungen (z. B. Beleidigungen) anwendbar sein.

Wie kann ZARA unterstützen?

ZARA bespricht mit Ihnen im Beratungsgespräch alle relevanten Aspekte und Möglichkeiten, damit Sie selbst entscheiden können, welchen Weg sie gehen möchten. So kann ZARA etwa die Schule kontaktieren, Sie zu Gesprächen begleiten oder ein Interventions schreiben (→ Glossar, S. 69) verfassen, um auf die Diskriminierung hinzuweisen und Verbesserung zu fordern. Unterstützend kann der Schule / Klasse ein ZARA Training empfohlen werden, etwa zum Thema Diversität oder Sensibilisierung: www.zara.or.at/de/training

Wenn rechtliche Schritte gewünscht sind, kann ZARA einen Kontakt zur Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW (→ Glossar, S. 69)) herstellen, damit diese Unterstützung im Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission anbieten kann.

Politik & Medien



Dieses Kapitel umfasst eine Auswahl aus den 35 an ZARA gemeldeten Fällen im Lebensbereich Politik & Medien. Dieser Bereich schließt alle an ZARA gemeldeten rassistischen Vorfälle ein, die von Politiker*innen, von Parteien oder von klassischen Medien (Print, Radio und Fernsehen) – on- und offline – ausgelöst oder verbreitet wurden.

24 Rassistische Stimmungsmache durch Tweet von Politikerin

Mitte des Jahres veröffentlicht eine Politikerin auf der Plattform Twitter ein Statement. Darin behandelt sie das Thema Asylpolitik in Österreich. Sie appelliert, dass zwischen „Kriegsvertriebenen“ aus der Ukraine und „allen anderen Migranten“ unterschieden werden müsse. Es wird suggeriert, dass Geflüchtete aus Afghanistan und Syrien dort keiner realen Bedrohung ausgesetzt sind. Zusätzlich wird das Vorurteil reproduziert, dass es sich bei einem Großteil der in Österreich um Asyl ansuchenden Menschen um sog. Wirtschaftsflüchtlinge handelt. Durch den Aufbau des Textes und die Wortwahl werden überdies Ängste vor einer imaginierten „Überfremdung“ geschürt. ZARA beantragt zwar die Löschung des Postings, es ist aber nach wie vor online.

Was ZARA tut?

- ☑ Dokumentation
- ✘ Beantragung der Löschung von Hasskommentaren bei Social Media Plattform (als „normale User*innen“ sowie als „Trusted Flagger“)

25 Rassistisches Lied im Radio

Frau O. meldet sich bei ZARA, um sich über eine Radiosendung zu beschweren. Diese habe ein Lied gespielt, indem mehrfach das N-Wort gebraucht wird. Sie wünscht sich eine Intervention. ZARA kommt dem nach und weist die Verantwortlichen der Radiosendung per Interventionsschreiben (→ Glossar, S. 69) auf den rassistischen Text des Liedes hin. Der Radiosender meldet zurück, dass sie dieses Lied in Zukunft nicht mehr spielen werden.

Was ZARA tut?

- ☑ Dokumentation
- ☑ Verfassen eines Interventionsschreibens

26 Unerlaubte Verwendung eines Kinderfotos neben einem rassistischen Online-Artikel

Familie Q. besucht ein traditionelles Fest mit ihrem Kind. Wie sie später erfahren, wurde ihr Kind dort ohne das Wissen und die Zustimmung der Eltern fotografiert. Einige Tage danach werden die Eltern auf ein Foto ihres Schwarzen Kindes hingewiesen. Dieses befindet sich neben einem rassistischen Artikel in einer regionalen Online-Zeitschrift. Die Mutter hat bereits rechtliche Schritte eingeleitet und veranlasst, dass das Foto und der

Text entfernt werden. Jedoch wird von den Redakteur*innen nicht eingesehen, dass hier Grenzen überschritten wurden, die Gegenseite sei in diesem Punkt „überempfindlich“. Die Mutter wendet sich telefonisch an ZARA. Eine Beraterin bestärkt die Betroffene, dass es sich hier um ein Beispiel von institutionellem Rassismus handelt und berät sie rechtlich zur unbefugten Bildverwendung.

Was ZARA tut?

- ☑ Dokumentation
- 👤 (Rechtliche) Beratung
- 🗣️ Entlastungs- und / oder Stärkungsgespräch



Was sind meine Rechte als Betroffene*r von Rassismus auf der Straße? Wie kann ich gegen eine*n Onlinestalker*in vorgehen? Welche Rechte habe ich als Zeug*in eines Polizeieinsatzes? Und wie unterstützt mich ZARA in all diesen Situationen?

Im ZARA-Podcast geben wir hilfreiche Einblicke in die Arbeit unseres Vereins und möchten euch konkrete Tools an die Hand geben, mit denen ihr mehr Zivilcourage zeigen könnt. Denn Rassismus und Hass im Netz gehen uns alle an!

DIE EIGENEN RECHTE KENNEN – Am Beispiel rassistische Medienberichterstattung

Einseitige, rassistische Berichterstattung in Medien ist rechtlich häufig nicht oder nur schwer verfolgbar. Zeitungen dürfen selbst entscheiden, welche Meldungen und (erlaubten) Meinungen sie publizieren. Rechtliche Schritte können erfolgreich sein, wenn Rechte von Personen verletzt oder Straftaten begangen wurden, z. B. bei übler Nachrede, Verhetzung (→ Die eigenen Rechte kennen – Am Beispiel Verhetzung, S. 36), Verletzung der Unschuldsvermutung oder Verletzungen des Verbotsgesetzes (→ Glossar, S. 69).

Darüber hinaus gibt es für Printmedien und deren Webseiten eine freiwillige Selbstkontrolle: den Ehrenkodex des Österreichischen Presserats¹. Darin sind gewisse Regeln für die Arbeit von Journalist*innen festgelegt. So sind Pauschalverdächtigungen sowie diskriminierende und rassistische Berichterstattung zu vermeiden.

Wie kann ich gegen rassistische Medienberichterstattung vorgehen?

Jede*r kann rassistische Berichterstattung direkt bei dem*der Medieninhaber*in (also z. B. bei der Zeitung) melden und darauf hinweisen, dass rassistische Texte oder Aus-

sagen von Leser*innen abgelehnt werden. Zusätzlich kann man eine Mitteilung oder eine Beschwerde beim Österreichischen Presserat einreichen. Unabhängig davon, ob das Medium anschließend die Entscheidung abdrucken muss, veröffentlicht der Österreichische Presserat ausgewählte Entscheidungen auf seiner Website.

→ Achtung: Der Presserat ist für reine Online-Medien, Radio oder Fernsehen nicht zuständig.

In manchen Fällen kann es auch Sinn machen, anwaltliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen, um nach dem Medien-gesetz vorgehen zu können.

Wie kann ZARA unterstützen?

ZARA-Berater*innen können Sie bei diesen Schritten unterstützen und rechtlich beraten.

→ Wichtig: Übermitteln Sie bei der Meldung unbedingt relevante Links, Screenshots, den Namen des Printmediums sowie Informationen über Inhalt und Zeitpunkt der Veröffentlichung.

1 www.presserat.at

Polizei

Dieses Kapitel umfasst eine Auswahl aus den 59 an ZARA gemeldeten Fällen im Lebensbereich Polizei. Dieser Bereich beinhaltet alle Meldungen, die mit der Sicherheitsverwaltung und den Organen der öffentlichen Sicherheit in Verbindung stehen.



27 Racial Profiling und Gewalt durch die Polizei

Herr M. ist zu Gast bei einer Wohnungsparty. Diese wird wegen Ruhestörung von der Polizei aufgelöst und die Besucher*innen werden aufgefordert, die Wohnung zu verlassen. Alle Gäste kommen der Aufforderung nach. Als Herr M. gehen will, wird er als einziger Schwarzer unter den Anwesenden aufgefordert, sich auszuweisen. Er fragt, warum nur er einen Ausweis zu zeigen habe. Auch andere Gäste intervenieren aufgrund des Racial Profiling seitens der Polizist*innen, jedoch reagieren diese nicht darauf. Die Beamt*innen fordern ihn auf, nicht den Aufzug, sondern die Stiege zu verwenden. Dabei drängt und schubst ein Beamter den Betroffenen so sehr, dass dieser stürzt. Der Polizist fällt auf ihn und fixiert ihn am Boden, zuerst mit einem Unterarmwürgegriff, danach mit Handschellen am Rücken, wobei der Polizist mit dem Knie seinen Rücken fest zu Boden drückt. Herr M. fragt mehrmals lautstark, was sein Vergehen sei, und bittet darum, dass seine Handschellen gelockert werden, weil seine Handgelenke stark schmerzen. Auf beides wird nicht reagiert. Als ein weiterer Gast die Vorgehensweise als rassistisch bezeichnet, wird auch dieser festgenommen. Beide werden eine Nacht auf der Polizeiinspektion festgehalten. Herr M. wird von der Polizei wegen versuchter Körperverletzung und Widerstands gegen die Staatsgewalt angezeigt. Der Betroffene

meldet sich bei ZARA. Einige Zeit später findet ein Gespräch mit Herrn M., seinen Eltern und einem Grätzelpolizisten statt, um über den Vorfall zu sprechen. Dort rechtfertigt der Beamte das Vorgehen seiner Kolleg*innen und meint, dass „halt Schwarze in 90% der Fälle die Drogendealer“ sind. Herr M. ist geschockt und teilt den Inhalt dieses Gesprächs auch dem ZARA-Berater mit. Nach einer rechtlichen Beratung durch ZARA entscheidet er sich gegen eine Richtlinienbeschwerde, da er keine Hoffnung hat, dass polizeiinterne Untersuchungen zu einem sinnvollen Ergebnis führen. ZARA begleitet den Betroffenen zur Zeugenaussage wegen der gegen ihn erstatteten Anzeigen. Die Angelegenheit kommt zur Staatsanwaltschaft, die das Verfahren wegen Körperverletzung gegen Herrn M. einstellt. Kurz darauf erhält der Klient eine Strafverfügung (Geldstrafe von mehreren hundert Euro) wegen angeblich „aggressiven Verhaltens“ und „lautstarken Schreiens“ gegenüber den Polizist*innen. Der ZARA-Berater verfasst mit dem Klienten einen Einspruch gegen die Strafverfügung, der zu Redaktionsschluss noch offen ist.





Was ZARA tut?

- ☑ Dokumentation
- i (Rechtliche) Beratung
- 🗣️ Entlastungs- und/oder Stärkungsgespräch
- 👤 Begleitung zur Einvernahme bei der Polizei
- ✍️ Verfassen von Beschwerden, Einsprüchen

28 Rassistische Diskriminierung und Gewalt gegen Radfahrer

Herr K. ist mit seinem Fahrrad auf dem Radweg unterwegs. Als er kurz auf seinem Handy seine Route prüft, wird er von einem Fahrradpolizisten aufgehalten. Dieser wirkt sehr aggressiv, verlangt von Herrn K. sich auszuweisen und droht ihm mit einer Festnahme. Der Betroffene ist verängstigt und fragt mehrmals, warum er festgenommen werden soll. Als er nach seinem Ausweis greift, wirft der Polizist ihn samt Fahrrad zu Boden und verhaftet ihn. Dabei wird K. am Knie stark verletzt. Der Betroffene wird auf eine Polizeiinspektion gebracht, wo sich mehrere Beamt*innen verächtlich und erniedrigend über seine Herkunft lustig machen. Nach etwa einer Stunde wird er dort entlassen und kann im Krankenhaus behandelt werden. Das Krankenhaus erstattet Anzeige gegen den Beamten, aber die Ermittlungen werden aufgrund mangelnder Beweise eingestellt. Herr K. seinerseits erhält eine Verwaltungsstrafe über mehrere hundert Euro, da er sich „aggressiv verhalten“ und „lautstark geschrien“ habe. Der Betroffene meldet den Vorfall bei ZARA. Ein ZARA-Berater unterstützt Herrn K. zunächst beim Erheben eines Einspruches gegen die Verwaltungsstrafe, leider ohne Erfolg. Daraufhin hilft ZARA Herrn K. beim Verfassen einer Beschwerde gegen die Verwaltungsstrafe beim Landesverwaltungsgericht, das nun über die Beschwerde entscheiden wird. Der Verhandlungstermin ist nach Redaktionsschluss. Der ZARA-Berater unterstützt Herrn K. darüber hinaus beim Verfassen einer Richtlinienbeschwerde (→ Glossar, S. 69) bezüglich des Verhaltens des Polizisten, die jedoch von der Landespolizeidirektion abgewiesen wird. Weitere juristische Schritte werden vom Betroffenen aufgrund des hohen Kostenrisikos nicht unternommen.






Was ZARA tut?

-  Dokumentation
-  (Rechtliche) Beratung
-  Entlastungs- und/oder Stärkungsgespräch
-  Verfassen von Beschwerden, Einsprüchen

29 Rassistische Diskriminierung am Polizeikommissariat

Herr P. geht anlässlich einer Zeugenvernehmung zum Polizeikommissariat. Dort erfährt er überraschend, dass er offene Verwaltungsstrafen zu begleichen hätte. Auf seine Frage, worauf sich diese beziehen, erhält P. keine Antwort. Als der Betroffene sein Handy aus der Tasche holt, wird er lautstark aufgefordert, dieses nicht zu benutzen. Herr P. wird daraufhin von zwei Polizeibeamt*innen festgenommen, in die Polizeiinspektion gebracht und durchsucht. Seine erneute Frage nach einer Begründung führt zu keinem Ergebnis. Da er die Polizeibeamt*innen aufgrund des von ihnen gesprochenen Dialekts nicht gut versteht, bittet er diese höflich, deutlicher zu sprechen. Daraufhin wird ihm entgegnet, dass er besser Deutsch lernen soll, wenn er in Österreich bleiben will. Herr P. fordert einen respektvollen Umgang ein und verweist auf seine berufliche Karriere, für die insbesondere ein hohes Maß an deutscher Sprachkompetenz nötig ist. Der Polizist erwidert: „Ich kenne Typen wie dich. Ich habe dich googelt. Du bist ein Niemand in Österreich.“ Herr P. wird untersagt, eine*n Anwält*in oder sonst jemanden anzurufen. Er darf lediglich jemanden verständigen, der ihm die Bezahlung der Verwaltungsstrafe ermöglicht. Schließlich erhält der Betroffene neben der zu zahlenden Verwaltungsstrafen eine Strafe wegen seines „aggressiven Verhaltens“. Er meldet sich bei ZARA: Eine ZARA-Beraterin führt umfangreiche Entlastungsgespräche mit Herrn P., bereitet mit ihm eine Richtlinienbeschwerde und einen Einspruch gegen die Strafe vor. Beide Maßnahmen führen nicht zum erwünschten Ergebnis.

Was ZARA tut?

-  Dokumentation
-  (Rechtliche) Beratung
-  Akteneinsicht
-  Entlastungs- und/oder Stärkungsgespräch
-  Verfassen von Beschwerden, Einsprüchen

DIE EIGENEN RECHTE KENNEN – Am Beispiel rassistische Diskriminierung durch die Polizei

Wenn Polizeibeamt*innen bei ihrer Arbeit jemanden rassistisch diskriminieren, gibt es in einigen Situationen Möglichkeiten, dagegen vorzugehen. Einerseits gibt es in der Richtlinien-Verordnung (→ Glossar, S. 69) gewisse Verhaltensvorschriften für Polizist*innen. Zum Beispiel müssen Polizeibeamt*innen alles unterlassen, das den Eindruck von Voreingenommenheit erwecken könnte oder u. a. als Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft empfunden werden kann. Laut Richtlinien-Verordnung müssen Beamt*innen außerdem Personen, die von der Amtshandlung betroffen sind, auf Nachfrage den Grund des Einschreitens bekannt geben und ihre Dienstnummer bekannt geben.

Andererseits regeln verschiedene Gesetze^[1], wann Polizist*innen Identitätsfeststellungen durchführen dürfen. Nur wenn es eine gesetzliche Grundlage gibt, darf die Polizei Identitätsfeststellungen machen. Allein aufgrund der Hautfarbe bzw. der ethnischen Zugehörigkeit kontrolliert zu werden, ist unzulässig (Ethnic Profiling (→ Glossar, S. 69)).

Wie kann ich gegen rassistische Polizeigewalt vorgehen?

Wenn zum Beispiel eine Personenkontrolle wegen Ethnic Profiling erfolgt, können Betroffene innerhalb von sechs Wochen eine Maßnahmenbeschwerde (→ Glossar, S. 69) beim Landesverwaltungsgericht und / oder eine Richtlinienbeschwerde (→ Glossar, S. 69) bei der zuständigen Landespolizeidirektion einbringen.

Wird eine Maßnahmenbeschwerde eingebracht, entscheiden unabhängige Richter*innen, ob das Einschreiten der Polizist*innen rechtswidrig war. In diesen Verfahren gibt es keinen Anspruch auf Schadenersatz. Zudem gibt es ein Kostenrisiko für den*die Beschwerdeführer*in. Als Folge von so einem

Verfahren kann ein Disziplinarverfahren gegen den*die handelnde*n Polizeibeamt*in eingeleitet werden, allerdings haben Betroffene darauf keinen Einfluss und erhalten auch keine Informationen dazu.

Wird eine Richtlinien-Beschwerde eingebracht, werden die Vorwürfe durch die Landespolizeidirektion geprüft und dem*r Beschwerdeführer*in muss schriftlich mitgeteilt werden, ob ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt. Die Landespolizeidirektion kann auch eine Aussprache zwischen Vertreter*innen der Dienststelle, den betroffenen Beamt*innen und dem*der Beschwerdeführer*in ermöglichen. Dieses Gespräch nennt man Klaglosstellungsgespräch (→ Glossar, S. 69). Ist die betroffene Person mit dem Ausgang dieses Gesprächs zufrieden, dann ist das Verfahren damit beendet. Bis dahin gibt es kein Kostenrisiko. Ist die betroffene Person aber mit dem Gespräch nicht zufrieden, läuft das Verfahren schriftlich weiter. Wenn der*die Beschwerdeführer*in auch mit dem schriftlichen Ergebnis nicht zufrieden ist, kann er*sie eine Prüfung durch das Landesverwaltungsgericht verlangen. In diesem Fall besteht wiederum ein Kostenrisiko, weswegen Betroffene oft keine gerichtliche Prüfung beantragen.

Wie kann ZARA unterstützen?

ZARA kann sowohl bei Maßnahmenbeschwerden als auch bei Richtlinienbeschwerden unterstützen und Sie im Verfahren begleiten. In manchen Fällen kann ZARA das Kostenrisiko über einen spezifisch dafür eingerichteten Rechtshilfefonds übernehmen.

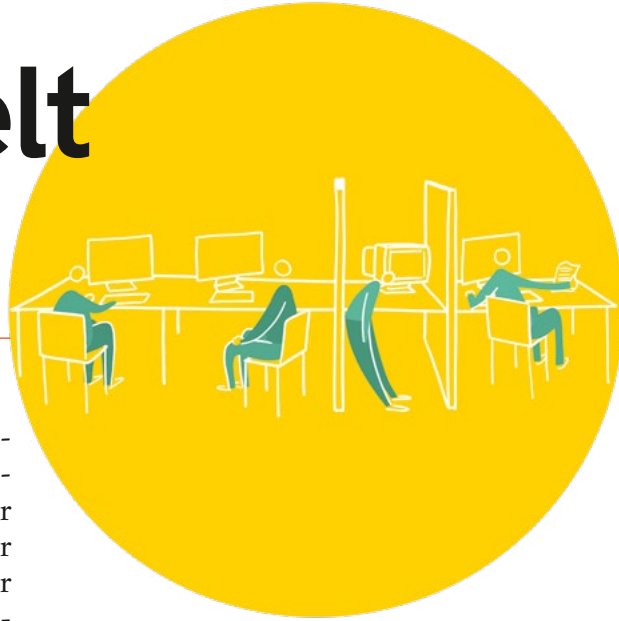
Hier geht's zu den ZARA-Broschüren: Zum Umgang mit der Polizei für Betroffene und Zeug*innen:



¹ Z. B. § 35 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) (→ Glossar, S. 69), § 118 Strafprozessordnung (StPO), § 34 Fremdenpolizeigesetz (FPG)

Arbeitswelt

DIE EIGENEN RECHTE KENNEN - Am Beispiel rassistische Diskriminierung in der Arbeitswelt



Wenn jemand im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis (z. B. bei der Stellenausschreibung, bei einer Bewerbung, einer Beförderung, bei der Bezahlung oder der Kündigung) rassistisch diskriminiert oder rassistisch belästigt wird, verstößt das gegen das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG (→ Glossar, S. 69)).

Wie kann ich gegen rassistische Diskriminierung in der Arbeitswelt vorgehen?

Einerseits kann Beschwerde bei der Gleichbehandlungskommission (GBK (→ Glossar, S. 69)) eingebracht werden. Das Verfahren ist kostenlos, aber die Gleichbehandlungskommission kann im Gegensatz zu Gerichten nur Empfehlungen aussprechen, aber niemanden verpflichten.

Andererseits kann man eine zivilrechtliche Klage bei Gericht einbringen. Ein Gerichtsurteil ist immer rechtlich verbindlich und kann den*die (potenzielle*n) Arbeitgeber*in auch zu Schadenersatz verpflichten. Bei einer zivilrechtlichen Klage gibt es aber ein erhebliches Prozesskostenrisiko für den*die Kläger*in.

Das Gesetz legt fest, dass die betroffene Person die Diskriminierung „nur“ glaubhaft (Beweislastleichterung (→ Glossar, S. 69)) machen muss. Wenn diese Glaubhaftmachung gelingt, muss das Gericht / die Gleichbehandlungskommission eine Diskriminierung feststellen, wenn der*die (potenzielle) Arbeitgeber*in nicht beweisen kann, dass es wahrscheinlicher ist, dass ein anderer, erlaubter Grund für das in Frage stehen-

Wie kann ZARA unterstützen?

Die Priorisierung der betroffenenzentrierten Beratungsarbeit, um direkt von Rassismus Betroffene intensiver und nachhaltiger unterstützen und begleiten zu können, bringt einen deutlichen Mehraufwand in der Fallbearbeitung mit sich. Aufgrund unserer knappen Ressourcen haben wir uns 2022 dafür entschieden, unsere Beratungsarbeit auf Lebensbereiche einzuschränken, für die es bei anderen relevanten Beratungseinrichtungen sonst keine Zuständigkeiten gibt. Melder*innen aus dem Lebensbereich Arbeitswelt werden daher an die Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW (→ Glossar, S. 69)) bzw. die Arbeiterkammer verwiesen. Dort wird in Beratungen das weitere Vorgehen besprochen und allenfalls Schritte gesetzt.

Beratungs- und Unterstützungsangebote

GAW: <https://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at/unser-angebot/beratung-und-unterstuetzung.html>

Arbeiter*innenkammer: <https://www.arbeiterkammer.at/kontakt>

Unsere Forderungen für einen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus

Nationale Aktionspläne werden von der Regierung in Zusammenarbeit mit der Verwaltung, der Zivilgesellschaft und weiteren Expert*innen erstellt. Sie sind wichtige Instrumente, um bestimmte Anliegen und deren Umsetzung ins Zentrum der Aufmerksamkeit zu rücken und zu priorisieren. Solche Pläne bestehen u. a. aus ehrgeizigen Zielen und den Maßnahmen, die zur Erreichung dieser Ziele ergriffen werden sollen.

Das derzeit aktuelle Regierungsprogramm aus 2020 beinhaltet die Erstellung eines Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus. Der Verein ZARA und die ZARA Training gemeinnützige GmbH empfehlen, Community Organisationen ebenso wie andere unabhängige Expert*innen u. a. der erfahrungs- und perspektivenreichen Zivilgesellschaft miteinzubeziehen und für die von ihnen getätigte Arbeit adäquate budgetäre Mittel zur Verfügung zu stellen. Die ZARA-Forderungen beinhalten Ziele, die einen Idealzustand darstellen, der mit Hilfe der aufgelisteten Maßnahmen erreicht werden soll.

Aufbrechen von strukturellem und institutionellem Rassismus

Ziel: Antirassistisches Denken und Handeln ist Teil unseres Alltags und unserer Sozialisation, struktureller und institutioneller Rassismus werden erkannt, als solcher benannt und bekämpft.

Individuelle Verantwortungsübernahme aller in Österreich lebender Menschen für die Entwicklung einer rassismuskritischen Gesellschaft wird kontinuierlich politisch, wirtschaftlich und gesamtgesellschaftlich unterstützt und gefördert:

- Das Erlangen von Wissen und Reflexion zu Rassismus und anderen Diskriminierungsformen ist selbstverständlich, d. h. Teil unseres Alltags. Ehrliches Interesse an den Erfahrungen, die Betroffene von Rassismus machen, indem wir miteinander reden und zuhören, ohne zu bewerten, ist Teil dieser Wissenserweiterung. Auch das Einlassen auf möglicherweise unangenehme Gespräche zu Rassismus und *weiße* Privilegien zählt dazu.
- *Weißer* Privilegien werden als Teil der Realität erkannt und lassen uns Verantwortung für Rassismus als Strukturierungsinstrument unserer Gesellschaft, Wirtschaft und Politik – sprich unseres Denkens und Zusammenlebens – übernehmen.
- *Weißer* Privilegien und Ressourcen werden genutzt, um Macht zu teilen und Räume bzw. Teilhabemöglichkeiten für Betroffene von Rassismus zu öffnen.
- Aktives Hinschauen auf Rassismus, d. h. antirassistisch zu handeln, gehört zu unserem Alltag. Dazu zählen beispielsweise das kritische Hinterfragen bestehender Normen und gewohnter Abläufe sowie das Erkennen von Handlungsmöglichkeiten als Verbündete, um sich aktiv für antirassistische Werte, Solidarität und Gleichbehandlung einzusetzen. Zivilcourage ist alltäglicher Teil unseres antirassistischen Handelns.
- Lebenslanges Lernen im Sinne von stetigem Reflektieren und Abbauen von

Vorurteilen gehört zu einer rassismuskritischen Grundhaltung, die Kritik an rassistischem Verhalten und Vorgehensweisen ernst nimmt und zu einem sorgsamem Umgang mit rassistischen Vorfällen führt.

→ Es gibt einen gesamtgesellschaftlichen Konsens, dass niemand in einer Gesellschaft leben möchte, in der Rassismus zum Alltag vieler Mitmenschen gehört, daher wird Rassismus immer angesprochen.

Verantwortungsübernahme der politischen Entscheidungsträger*innen, des Gesetzgebers, der Verwaltung und der Medien für die Entwicklung einer rassismuskritischen Gesellschaft ist sichergestellt:

- Umfassende, von der öffentlichen Hand finanzierte, mehrsprachige Kampagnen unterstützen regelmäßig die Entwicklung einer rassismuskritischen Gesellschaft.
- Der Gesetzgeber fokussiert die Analyse von Gesetzesvorschlägen nicht nur auf den Grundsatz der Wirkungsorientierung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, sondern auch unter der Berücksichtigung der Überwindung von strukturellem Rassismus. Ein erster Schritt ist die Einrichtung einer überparteilichen Arbeitsgruppe zum Thema Rassismus im Parlament (i. e. Intergrup).
- Alle staatlichen Institutionen reflektieren in ihrer Zusammensetzung die Diversität der Bevölkerung. Das Personalmanagement versucht proaktiv, die Diversität des Personals zu steigern.
- Gesetzesänderungen und die dazugehörigen öffentlichen Diskurse v. a. im Bereich der Terrorismusbekämpfung nehmen den Schutz aller Menschenrechte (z. B. Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Nicht-Diskriminierung) ernst und führen nicht zum Silencing (→ Glossar, S. 69) von Menschen, die sozial konstruierten Gruppen zugeordnet werden.

→ Öffentliche Institutionen und Organisationen monitoren individuelle Handlungen ebenso wie gesamtorganisatorische Regeln, Maßnahmen und Praktiken, um strukturellen und institutionellen Rassismus zeitnah zu erkennen und ein aktives Vorgehen gegen diese Formen von Rassismus zu ermöglichen.

→ Es wird anerkannt, dass es eigens eingerichtete Antirassismusbeauftragte in öffentlichen Institutionen geben muss, die ähnlich wie Behindertenbeauftragte, einen geschärften Blick mit Betroffenen-Perspektive einbringen, um die systemisch gefestigten eigenen eingeschränkten Sichtweisen aufzuzeigen und zu reflektieren.

→ Gesamtgesellschaftliches Bewusstsein für Rassismus, ebenso wie Programme für Sensibilisierung und Empowerment der tatsächlich und potenziell von Rassismus Betroffenen werden systematisch, nachhaltig und umfassend gefördert.

→ Das Wahrnehmen von Verantwortung im öffentlichen Diskurs in Hinblick auf das Instrument Rassismus ist ein fixer Bestandteil der politischen und medialen Kultur.

→ Politische Entscheidungsträger*innen und Gesetzgeber gestalten das Asylsystem, Fremdenwesen und Integrationspolitik menschenrechtlichen Standards entsprechend – also nicht rassistisch. Sie missbrauchen diese Themenfelder nicht für rassistische Diskurse. Die Verwaltung trifft Vorkehrungen gegen strukturellen und institutionellen Rassismus und setzt Maßnahmen in diesen Bereichen dementsprechend um.

→ Medien nennen die Herkunft von Täter*innen nicht mehr, denn die Verknüpfung von Straftat und Herkunft hat keinen Informationswert, sondern unterstützt Vorurteile.

Gleichstellung und Gleichbehandlung für Alle

Ziel: Alle müssen sich sicher sein, dass sie sich überall und in allen Lebensbereichen effektiv vor Rassismus und Diskriminierungen schützen und gegen diese zur Wehr setzen können.

Inklusion und gleichberechtigte Teilhabe sind fixe Gestaltungsprinzipien des gesellschaftlichen Miteinanders:

→ Chancengleichheit Aller wird erreicht durch einen Inklusions- statt eines Integrationsansatzes. Anders als Integration sieht die Idee von Inklusion alle Menschen als gleichberechtigte Individuen, orientiert sich nicht an einem zur Normalität erklärten Standard, schafft eine Umgebung der gleichberechtigten Teilhabe und unterstützt damit tiefere Veränderungen des Systems.

→ Im Gegensatz zu einem ausbeuterischen Menschen- und Weltverständnis, welches der Entstehung rassistischer Erzählungen zugrunde liegt, ist das Zusammenleben auf ein bedürfnisorientiertes Miteinander ausgerichtet, das sich an kooperativen Prozessen in allen Lebensbereichen und konsensorientierten Konfliktaustragungsformen orientiert.

→ Alle Menschen, die ihren Hauptwohnsitz und somit ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben, erhalten nach spätestens drei Jahren das aktive und passive Wahlrecht.

Einheitlicher Diskriminierungsschutz ist österreichweit sichergestellt:

→ Das Gleichbehandlungsrecht bietet österreichweit einen einheitlichen Schutz für alle in Artikel 21 (1) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (→ Glossar, S. 69) genannten Diskriminierungsgründe wie Hautfarbe, ethnische oder soziale Herkunft, Sprache, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Religion oder Weltanschauung, politische oder sonstige Anschauung, genetische

Merkmale, Geschlecht, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter oder sexuelle Orientierung in allen Lebensbereichen.

→ Das Gleichbehandlungsrecht schützt auch in den Bereichen Kunst, Kultur, Sport, Medien, Polizei, Justiz, öffentlicher Raum, Online (z. B. Computerspiele, Social Media, Metaverse) und Künstliche Intelligenz vor Diskriminierungen.

→ Das Gleichbehandlungsrecht wird dahingehend überarbeitet, dass es weniger zersplittert und damit einfacher verständlich wird.

→ Es erfolgt eine fundierte Auseinandersetzung mit der Frage, ob der Begriff „Rasse“ aus allen österreichischen Gesetzesbestimmungen entfernt wird.

Der Zugang zum Recht ist gestärkt, um eine bessere Unterstützung der von Rassismus Betroffenen zu ermöglichen:

→ Das Gleichbehandlungsrecht beinhaltet ein Verbandsklagerecht in allen Verfahren nach den Gleichbehandlungsgesetzen für die Gleichbehandlungsanwaltschaft (→ Glossar, S. 69) und den Klagsverband.

→ Parteistellung (→ Glossar, S. 69) für ZARA, den Klagsverband und andere relevante Organisationen in Verwaltungsstrafverfahren nach dem EGVG (→ Glossar, S. 69) (Art III Abs 1 Z 3 und 4 EGVG) und in Verfahren gemäß der Gewerbeordnung, in denen es um den Entzug der Gewerbeordnung aufgrund rassistischen Verhaltens des*der Gewerbetreibenden iSd § 87 Abs 1 Z 3 GewO geht.

→ Schulungen für Richter*innen schließen Selbstreflexion zu Diskriminierungsfragen ein, um antidiskriminierende Gesetzesbegriffe im Kontext vorhandener Privilegien korrekt anzuwenden.

→ In ihrer (finanziellen) Unabhängigkeit gestärkt sind Organisationen, die Betroffenen von Rassismus juristische und psychosoziale Beratung anbieten und diese ermächtigen, indem sie ihnen Orientierungs-, Planungs-, Entscheidungs- und Bewältigungsunterstützung anbieten.

Rassismuskritische Polizei gewährleistet gleichberechtigte Unterstützung und effektiven Schutz für Alle

Ziel: Die Polizei setzt sich adäquat mit internalisiertem Rassismus und dessen Auswirkungen (z. B. Ethnic Profiling (→ Glossar, S. 69)) auseinander und setzt Schritte zur Verhinderung rassistischen Verhaltens und Vorgehensweisen.

Die Polizei versteht sich als größte Menschenrechtsorganisation Österreichs:

→ Die Polizei schützt die Menschenrechte aller in Österreich lebenden Menschen ohne Diskriminierung, also unabhängig von (zugeschriebenen) Merkmalen wie Hautfarbe, ethnischer oder sozialer Herkunft, Sprache, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Religion oder Weltanschauung, politischer oder sonstiger Anschauung, genetischen Merkmalen, Geschlecht, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung.

→ Als präventive Maßnahme werden die Arbeitsbedingungen bei der Polizei verbessert, sodass das Erschöpfungs- und Stresslevel der Beamt*innen auf ein Maß reduziert wird, wie für diese herausfordernde und verantwortungsvolle Tätigkeit notwendig.

→ Polizeieinsätze werden unmittelbar nach dem Einsatz nachbesprochen und mit dem Team selbstkritisch reflektiert. Zur Verbesserung / Intensivierung dieser Evaluierung werden regelmäßig spezifisch geschulte Evaluationsbeamt*innen zu Einsätzen hinzugezogen, die nach dem Einsatz an unterschiedlichen Polizeiinspektionen ausführlichere Evaluationsbesprechungen sicherstellen.

Die Haltung und das Handeln der Polizei begünstigen die Entwicklung einer rassismuskritischen Polizeikultur und fördern das Vertrauen in die Polizei:

→ Die Zusammensetzung der Polizeibeamt*innen spiegelt die Diversität der

in Österreich lebenden Menschen wider. Ein vielfältiges Team profitiert von unterschiedlichen Erfahrungen und ermöglicht damit ein besseres Zugehen auf verschiedene Bevölkerungsgruppen.

→ Diversität ist definiert, um aktiv die gewünschten Zielgruppen bei der Rekrutierung ansprechen zu können.

→ Das Bundesministerium für Inneres (BMI) erstellt jährlich einen Diversitätsbericht, der bundesweite Daten über die personellen Strukturen der Sicherheitsbehörden beinhaltet, ebenso wie alle Maßnahmen, die das BMI jährlich im Bereich Diversität umgesetzt hat, um strukturellem Rassismus entgegenzuwirken.

→ Die Sicherheitsbeamt*innen sind sich ihrer Vorbildfunktion als Repräsentant*innen des Staates bewusst. Ihre Amtshandlungen sind immer so deeskalierend wie möglich und tragen somit dazu bei, dass das Vertrauen aller in Österreich lebenden Menschen in die Polizei gestärkt ist.

→ Community Policing (wie z. B. Grätzpolizei) wird gestärkt: Vertrauen wird über einen intensiven und von Wertschätzung getragenen Kontakt zwischen Communities und der Polizei aufgebaut, was zu einem ausgeprägten Verständnis der Polizei für die involvierten Communities führt. Dies stärkt den polizeilichen Grundsatz „der Mensch im Mittelpunkt“ und unterstützt die Weiterentwicklung einer rassismuskritischen Polizeikultur.

Rassismuskritische Maßnahmen sind regulärer Bestandteil der Polizeikultur:

→ Entsprechende Maßnahmen zur effektiven Verhinderung von Ethnic Profiling werden erarbeitet, systematisch umgesetzt und regelmäßig evaluiert.

→ Schulungen zu Hassverbrechen und dem Gebrauch sensibler Sprache verhindern sekundäre Viktimisierung und Retraumatisierung bei Anzeigenaufnahmen und Einvernahmen.

→ Verwaltungsstrafen sind ausreichend nachvollziehbar verfasst, sodass sie nicht den Eindruck erwecken, rassistisch motiviert zu sein.

→ Betroffene, die Polizeiarbeit als vorurteilsbehaftet wahrgenommen haben, haben die Möglichkeit zu niederschweligen Mediationsgesprächen mit den beteiligten Polizist*innen und deren Vorgesetzten. Betroffenen-Bedürfnisse werden ernst genommen.

Bei vorurteilsmotivierten Straftaten (Hassverbrechen (→ Glossar, S. 69)) sind das rasche Erkennen von Vorurteilsmotiven, ebenso wie Ermittlungen, die etwaigen Vorurteilsmotiven nachgehen, und betroffenenzentrierte Unterstützung sichergestellt:

→ Umfassende, von der öffentlichen Hand finanzierte Sensibilisierungsmaßnahmen (z. B. Kampagnen, Schulungen) zu Hassverbrechen werden kontinuierlich umgesetzt, damit (potenziell) Betroffene, Verbündete und die breite Öffentlichkeit Vorurteilsmotive erkennen, die weitreichenden gesellschaftlichen Auswirkungen dieser Straftaten verstehen, ebenso wie ihre Fähigkeiten, Stellung zu beziehen und praktische Schritte im Falle eines Hassverbrechens zu setzen, erweitern.

→ Ein Verweissystem (→ Glossar, S. 69) wird aufgebaut, das allen von Hassverbrechen Betroffenen die bestmögliche rechtliche, soziale und psychische Unterstützung, ebenso wie umfassenden Schutz und Sicherheit garantiert.

→ Im Rahmen des Verweissystems beruht die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Community Organisationen, Opferschutzeinrichtungen, Unterstützungsorganisationen und Initiativen auf einer Rechtsgrundlage, die Standards für Datenübermittlung beinhaltet, um ein auf die Sicherheit und den Schutz der Daten von Betroffenen von Hassverbrechen orientiertes Weiterweisen zu gewährleisten.

→ Die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Community Organisationen, Opferschutzeinrichtungen, Unterstützungsorganisationen und Initiativen ist standardisiert und angemessen finanziert, um eine umfassende Unterstützung

der Betroffenen von Hassverbrechen zu gewährleisten.

→ Alle am Verweissystem beteiligten Organisationen, die direkt mit Betroffenen arbeiten, ergreifen Maßnahmen, um zu traumasensiblen Organisationen zu werden und schulen ihre Mitarbeiter*innen entsprechend.

→ Schulungen für Strafverfolgungsbehörden verfolgen einen betroffenenorientierten Ansatz und beinhalten Strategien gegen sekundäre Viktimisierung (→ Glossar, S. 69) ebenso wie Informationen über den sensiblen Umgang mit Betroffenen von Hassverbrechen insb. auch das Weiterverweisen an Community Organisationen, Opferschutzeinrichtungen, Unterstützungsorganisationen und Initiativen.

→ Die Polizei setzt fort, stärkt und evaluiert Maßnahmen, die das zuverlässige Erkennen von Vorurteilmotiven bei Straftaten bei Anzeigen und im Rahmen ihrer darauffolgenden Ermittlungstätigkeiten sicherstellen.

→ Schulungen für Richter*innen stellen die praktische Anwendung der „besonderen Erschwerungsgründe“ gem. § 33 Abs 1 Z 5 StGB bei Verfahren zu vorurteilsmotivierten Straftaten sicher. Zusätzlich wird in den Schulungen auf die Anerkennung von Vorurteilmotiven ebenso wie die besonderen Bedürfnisse von Betroffenen von Hassverbrechen eingegangen.

→ Zielgruppenorientierte Trainings zur Sensibilisierung für Hassverbrechen werden für zivilgesellschaftliche Organisationen, Personen, die im Gesundheits-, Bildungs- und Jugendbereich tätig sind, sowie für Initiativen zur Unterstützung bestimmter Gruppen, die von Diskriminierung betroffen sein können, angeboten.

→ Die Publikation der Jahresberichte „Hate Crime“ in Österreich durch das BMI ist sichergestellt und wird durch systematisch vom Bundesministerium für Justiz gesammelte Daten zu Hassverbrechen ergänzt.

→ Alle am Verweissystem beteiligten Institutionen und Organisationen tauschen sich regelmäßig zu den jeweils zu

Hassverbrechen gesammelten Daten aus, um sich Einblicke in das Ausmaß, die Qualität und das Dunkelfeld von Hassverbrechen zu verschaffen.

Niederschwelliger Zugang zum Recht ist bei Beschwerden gegen polizeiliches Fehlverhalten garantiert:

→ Polizeiliches Fehlverhalten wird im Rahmen von unabhängigen Beschwerde-mechanismen untersucht.

→ Die Polizei nimmt alle Beschwerden und Beschwerdeführer*innen über polizeiliches Fehlverhalten ernst und lebt Fehlerkultur sowohl nach innen als auch nach außen.

→ Beschwerdeführer*innen haben einen effektiven Schutz vor sekundärer Viktimisierung.

→ Das Kostenrisiko bei Maßnahmen (→ Glossar, S. 69) und Richtlinienbeschwerden (→ Glossar, S. 69) ist abgeschafft.

→ Antworten auf Richtlinienbeschwerden beinhalten fundierte Begründungen und ermöglichen bestenfalls ein „Klaglosstellungsgespräch“ (→ Glossar, S. 69).

→ Alle Beschwerdeführer*innen haben die Möglichkeit ein „Klaglosstellungsgespräch“ bei Richtlinienbeschwerden zu führen.

→ Das „Klaglosstellungsgespräch“ wird von einer externen und unabhängigen Stelle moderiert.

→ Die am Vorfall beteiligten Polizist*innen wirken auf Wunsch der Beschwerdeführer*innen beim „Klaglosstellungsgespräch“ bei Richtlinienbeschwerden mit.

→ Bei polizeilichem Fehlverhalten, das strafrechtlich relevante Tatbestände erfüllt, wird der intern disziplinarrechtliche Maßstab für Staatsbedienstete strenger angesetzt als das Strafrecht, das die äußerste Grenze des gesellschaftlichen Zusammenlebens markiert.

→ Von etwaigem polizeilichem Fehlverhalten Betroffene werden durch die Polizei zuverlässig an geeignete zivilgesellschaftliche Einrichtungen vermittelt.

Qualitativ hochwertige und inklusive Bildung für Alle

Ziel: Jede*r muss sicher sein, dass alle am Bildungssystem Beteiligten ein Einvernehmen haben, rassismuskritische Strukturen zu stärken und auf rassistische Vorfälle sensibel zu reagieren.

Effektiverer Schutz vor Rassismus und anderen Diskriminierungsformen im Schulsystem garantiert:

- Die Strukturen des Bildungssystems sorgen für Chancengleichheit und verhindern Diskriminierungen und Exklusion von Lernenden.
- Die Berufsgruppen der Elementarpädagog*innen und Lehrer*innen spiegeln die Diversität der in Österreich lebenden Menschen wider.
- An jeder Bildungseinrichtung ebenso wie in jeder Bildungsdirektion gibt es effektive Strukturen, die Unterstützung von Betroffenen von Rassismus, anderen Diskriminierungsformen und Hass im Netz bereitstellen.
- Rassistisches Verhalten von Lehrpersonen führt zu Disziplinarmaßnahmen.
- Die Ombudsstelle für Schulen im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird weiterentwickelt zu einer niederschweligen

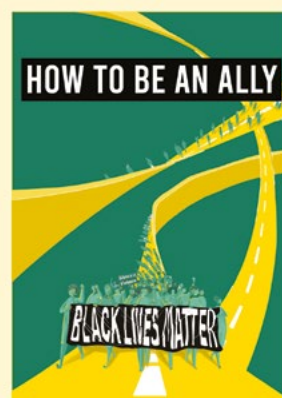
Ansprechstelle für Betroffene von Rassismus und anderen Diskriminierungsformen, deren Beschwerden an der jeweiligen Bildungseinrichtung nicht angemessen bearbeitet wurden. Sie hat inhaltliche Kompetenzen sowie ausreichend Ressourcen, um Betroffene adäquat zu unterstützen. In den Jahresberichten werden konkrete Vorfälle von Rassismus und anderen Diskriminierungsformen und Missstände benannt, dokumentiert und anonymisiert veröffentlicht.

- Es gibt keine verpflichtenden separaten Deutschklassen, sondern inklusiven Schulunterricht für Alle.
- Viel- und Mehrsprachigkeit sind Teil des Schulalltags. Es werden nicht nur Englisch, Französisch, Spanisch und Italienisch in Schulen gefördert, sondern auch Sprachen, die in Österreich häufig gesprochen werden. Bei der Aus- und Fortbildung von Unterrichtenden werden dementsprechende Kompetenzen aufgebaut. Alle Schüler*innen haben die Möglichkeit an Unterricht in einer für sie verständlichen Sprachen teilzunehmen.
- Rassismuskritisches Denken, ebenso wie Rassismus als Instrument ist Teil des Lehrplanes und wird in unterschiedlichen Fächern (z. B. Geschichte, Geografie und Wirtschaftskunde, politische Bildung) behandelt.

TRAINING FÜR ERWACHSENE

Verbündete sein ist ein Tunwort

Tools für Zivilcourage und Anti-Rassismus. Der Workshop kann auch im ONLINE-FORMAT gebucht werden!



Gleicher Zugang zu Gütern und Dienstleistungen für Alle

Ziel: Für Alle muss ein gleichberechtigter und von Respekt getragener Zugang zu öffentlich angebotenen Gütern und Dienstleistungen gewährleistet sein.

Anbieter*innen von Gütern und Dienstleistungen sind einer rassismuskritischen Organisationskultur und Politik gegenüber ihren Kund*innen verpflichtet:

- Bestehende Verhaltenskodizes bzw. Hausordnungen von Anbieter*innen enthalten antirassistische Verhaltensregeln.
- Anbieter*innen analysieren, wo und wie es gegenüber ihren Kund*innen zu herabwürdigendem, verletzendem, erniedrigendem und ausschließendem Verhalten kommen kann, und setzen angemessene Vorkehrungen, um solchem Fehlverhalten sowohl auf der individuellen als auch organisatorischen Ebene aktiv entgegenzuwirken, um rassismuskritisches Verhalten im Umgang mit Kund*innen zu erreichen.
- Anbieter*innen ab einer Anzahl von 50 Mitarbeiter*innen etablieren effektive interne Beschwerdeverfahren für Kund*innen, die herabwürdigend, verletzend, erniedrigend und ausschließend behandelt wurden. Diese Verfahren entwickeln sie gemeinsam mit Menschen mit Rassismuserfahrungen und Community Organisationen.
- Für Kund*innen werden rassismuskritische Verhaltenskodizes bzw. Hausordnungen ebenso wie Beschwerdemöglichkeiten niederschwellig zugänglich gemacht.
- Anbieter*innen motivieren ihre Mitarbeiter*innen zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungen, die ihren rassismuskritischen Blick stärken.

→ Anbieter*innen von Gütern und Dienstleistungen, branchenspezifischen Interessenvertretungen, Beratungseinrichtungen und Community Organisationen vernetzen sich mit dem Ziel, den rassismuskritischen Umgang mit Kund*innen kontinuierlich zu verbessern und gezielt Präventionsmaßnahmen zu setzen.

Effektivere Sanktionierung von Diskriminierungen garantiert:

- In einer Datenbank sind bei den zuständigen Behörden alle Verstöße von Gewerbebetrieben gegen Normen zum Schutz vor Diskriminierung (z. B. Art III Abs 1 Z 3 EGVG; GIBG (→ Glossar, S. 69)) erfasst. Das erleichtert die korrekte Anwendung der Bestimmung des § 87 Abs 1 Z 3 GewO mit Bezug auf diskriminierendes Verhalten.
- Zusätzlich stellt die systematische Kommunikation zwischen relevanten Behörden sicher, dass bei mehrmaligen Verstößen gegen die Normen des Diskriminierungsschutzes durch einen Gewerbebetrieb die Gewerbeberechtigung entzogen wird.
- Die Umsetzung von Verhaltenskodizes bzw. Hausordnungen, die rassismuskritische Zugänge stärken, durch Anbieter*innen von Gütern und Dienstleistungen wird regelmäßig von einer durch die öffentliche Hand adäquat finanzierten Einrichtung gemonitort.

Institutionen und Organisationen, die aktiv strukturellen Rassismus bekämpfen, verfügen über adäquate Ressourcen

Ziel: Die Ressourcenausstattung von Institutionen und Organisationen, deren Mandat auf die Bekämpfung und Prävention von Rassismus, wie z. B. Anti-Schwarzem Rassismus, antimuslimischem Rassismus, Rom*nja- und Sinti*zzefeindlichkeit oder Antisemitismus fokussiert und die somit einen wesentlichen Beitrag zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und einer resilienteren Demokratie leisten, ist angemessen und nachhaltig gewährleistet.

→ Die angemessene und nachhaltige Finanzierung deckt Beratungs-, Dokumentations-, Datenanalyse-, Vernetzungs-, Präventions- und Bewusstseinsbildungsarbeit ebenso wie Supervision, Safer Spaces, Fort- und Weiterbildung in Form von u. a. Workshops, Symposien und Materialien ebenso wie Kosten für Vielsprachigkeit ab.

→ Die angemessene und nachhaltige Finanzierung ermöglicht einen regelmäßigen Austausch und die Umsetzung von gemeinsamen Projekten mit relevanten Stakeholder*innen.

→ Eine Dialogplattform, auf der sich NGOs und Community Organisationen mit der Bundesregierung regelmäßig und wirkungsvoll zu aktuellen Herausforderungen bei der Bekämpfung von Rassismus und seiner Prävention, ebenso wie zu relevanten wissenschaftlichen Analysen austauschen, ist eingerichtet.

→ Öffentliche Institutionen veröffentlichen regelmäßig standardisierte Statistiken und Berichte zu Beschwerden über Rassismus, zu Rassismus auf struktureller und institutioneller Ebene, ebenso wie zu Maßnahmen und Präventionsarbeit im Bereich Rassismus.

Die Volksanwaltschaft (→ Glossar, S. 69) ist in ihrer Rolle als unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution gestärkt:

→ Eine Reform des Auswahl- und Ernennungsverfahrens der Volksanwält*innen erfolgt in enger Abstimmung mit der Zivilgesellschaft und garantiert die parteipolitische Unabhängigkeit der Volksanwaltschaft.

→ Das reformierte Auswahlverfahren ermöglicht die Bewerbung einer größeren Anzahl an potenziellen Kandidat*innen, die der Diversität der in Österreich lebenden Menschen gerecht wird und somit ein breiteres Spektrum an gesellschaftlichen Gruppen mit verschiedenen Bildungshintergründen einschließt. Ausschlaggebend ist auch das Kriterium der Menschenrechtsexpertise.

→ Das Auswahl- und Ernennungsverfahren der Volksanwält*innen basiert auf einer breiten Konsultation und / oder Beteiligung von NGOs und Community Organisationen.

→ Das Auswahl- und Ernennungsverfahren garantiert ein durchgängiges Abdecken aller menschenrechtlich relevanten Themenfelder, sodass die Volksanwaltschaft bei der Behandlung von Beschwerden bei allen in Österreich lebenden Menschen unabhängig, ob sie Asylwerber*innen, Betroffene von rassistischer Polizeigewalt oder anderer Formen von Rassismus sind, uneingeschränktes Vertrauen genießt.

→ Die Empfehlungen der Volksanwaltschaft beinhalten ggf. Maßnahmen zur Bekämpfung von strukturellem und institutionellem Rassismus.

Warum Wien Energie?

*Hier arbeiten wir
nicht nur zusammen, hier
geht es ums Miteinander.*

Neda G., Productmanagerin Big Data
Hemant K., IT Demandmanager

Wer, wenn nicht wir.

 **WIEN ENERGIE**

Bei uns finden alle den Job, den sie leben und lieben.

Jetzt bewerben auf [wienenergie.at/karriere](https://www.wienenergie.at/karriere)



www.wienenergie.at

WIENER LINIEN | WIEN ENERGIE | WIENER NETZE | WIENER LOKALBAHNEN | WIPARK | WIEN IT
BESTATTUNG WIEN | FRIEDHÖFE WIEN | UPSTREAM MOBILITY | FACILITYCOMFORT | GWSG

WIENER STADTWERKE GRUPPE

Anlaufstellen für Betroffene von Rassismus

Es gibt neben ZARA viele andere Stellen, die Sie unterstützen können. Die meisten sind in Wien ansässig und österreichweit tätig.

Afro Rainbow Austria (ARA)

Anlaufstelle von und für LGBTQI+-Migrant*innen aus afrikanischen Ländern in Österreich.

E-Mail: office@afrorainbow.at

Website: afrorainbow.at

Antisemitismus-Meldestelle der Israelitischen Kultusgemeinde Wien

Dokumentiert und berät Betroffene und Zeug*innen bei antisemitischen Vorfällen.

E-Mail: meldung@ikg-wien.at

Tel.: +43 (1) 531 04-777 oder +43 (1) 369 85 26 (bei Gefahr im Verzug)

Website: www.antisemitismus-meldestelle.at

Dokustelle Islamfeindlichkeit & antimuslimischer Rassismus

Dokumentations- und Beratungsstelle für Personen, die Islamfeindlichkeit und antimuslimischen Rassismus erfahren.

E-Mail: office@dokustelle.at

Tel.: +43 676 40 40 005

Website: dokustelle.at

Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW)

Beratung und Unterstützung in Diskriminierungssituationen.

E-Mail: gaw@bka.gv.at

Tel.: 0800 206 119

Website:

www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at

helping hands

Unterstützt bei (fremden-)rechtlichen, integrativen und Rassismus betreffenden Problemen durch konkrete und individuelle Lösungsangebote.

E-Mail: info@helpinghands.at

Tel.: +43 1 310 88 80 10

Website: www.helpinghands.at

Initiative für ein diskriminierungsfreies Bildungswesen (IDB)

Dokumentiert Diskriminierungserfahrungen im Bildungsbereich (anonym).

E-Mail: office@diskriminierungsfrei.at

Website: diskriminierungsfrei.at

Romano Centro

Setzt sich gegen Diskriminierung von Rom*nja und Sinti*zze ein und bietet Lebens- und Sozialberatung speziell für Frauen an.

E-Mail: office@romano-centro.org

Tel.: +43 1 749 63 36 15

oder +43 699 18 200 555

Website: www.romano-centro.org

Undok – Anlaufstelle zur gewerkschaftlichen Unterstützung undokumentiert Arbeitender

Stellt Arbeitnehmer*innen ohne bzw. mit unsicherem Aufenthalt oder eingeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt Informationen über ihre Rechte zur Verfügung und bietet Beratung und Unterstützung bei der Durchsetzung arbeits- und sozialrechtlicher Ansprüche.

E-Mail: office@undok.at

Tel.: +43 1 534 44-39040

Website: <https://undok.at/>

Zusätzlich zu diesen Anlaufstellen gibt es weitere Antidiskriminierungsstellen in den Bundesländern. ZARA stellt bei Bedarf gerne den Kontakt zu diesen her.

Glossar

In alphabetischer Reihenfolge

Belästigung

Eine Belästigung stellt eine Form der Diskriminierung nach dem Gleichbehandlungsgesetz (siehe unten) dar. Sie liegt vor, wenn eine Person aufgrund spezieller (vorhandener oder zugeschriebener) Merkmale wie z. B. Herkunft, Religion oder Geschlecht in ihrer Würde verletzt und für die betroffene Person ein belastendes (z. B. einschüchterndes oder feindseliges) Umfeld geschaffen wird.

Beleidigung

siehe → Einfache Beleidigung oder → Qualifizierte Beleidigung

Beweislasterleichterung

Beweise und Glaubwürdigkeit sind wichtige Elemente in der Klärung des Sachverhalts vor Gericht. Häufig ist der*die Beschwerdeführer*in in einer schwächeren Position gegenüber der beklagten Partei. Das Gleichbehandlungsrecht geht auf dieses ungleiche Machtverhältnis ein, indem es die Beweislasterleichterung fest schreibt. Das bedeutet: Wenn der*die Beschwerdeführer*in einen Fall von Diskriminierung glaubhaft vorbringen kann, dann ist von dieser Aussage auszugehen. Von den Ausführungen der beklagten Partei (in dem Fall z. B. die mutmaßlich diskriminierende Person) ist nur dann auszugehen, wenn die Person beweisen kann, „dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes von der oder dem Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war“. Eine Glaubhaftmachung ist einfacher zu erreichen als ein Beweis.

Bezirksverwaltungsbehörden (BVB)

Zu den BVB zählen die Bezirkshauptmannschaften und Magistrate (in Städten mit eigenem Statut, in Wien sind dies die Magistratischen Bezirksämter). Manche BVB-Agenden im Bereich der Sicherheitsverwaltung wer-

den auch von den Landespolizeidirektionen übernommen. Die Bezirksverwaltungsbehörden sind generell für die Ahndung von Verwaltungsübertretungen in erster Instanz zuständig.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Seit Dezember 2000 definiert die Charta die Rechte und Freiheiten der in der EU lebenden Menschen. Die Charta ist für Organe und Institutionen der EU bindend, für die Mitgliedstaaten ist sie nur bei der Umsetzung von EU-Recht bindend. U.a. verbietet Artikel 21 der Charta „Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der „Rasse“, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung“. *Anmerkung: Obwohl die Bestimmung darauf abzielt, Rassismus zu bekämpfen, beinhaltet die Richtlinie den problematischen Begriff „Rasse“, welcher suggeriert, dass es menschliche „Rassen“ gibt. Das Konzept der „Rasse“ ist jedoch ein Resultat rassistischen und kolonialistischen Gedankenguts. Es gibt keine biologische Begründung für diesen Begriff – er ist insbesondere im deutschen Sprachraum mit äußerster Sensibilität zu verwenden. ZARA fordert schon lange, diesen Begriff aus Gesetzestexten zu streichen.*

→ https://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf

Cyber-Mobbing (§ 107c StGB)

Cyber-Mobbing ist das bewusste öffentliche Beleidigen, Bloßstellen oder Belästigen mit elektronischen Kommunikationsmitteln (z. B. Handy, Internet), wodurch die Lebensführung des*der Betroffenen unzumutbar beeinträchtigt wird. Auch die einmalige Veröffentlichung

lichung von z. B. Nacktfotos einer anderen Person kann unter den Straftatbestand fallen. Ein Beitrag muss aber für einen längeren Zeitraum abrufbar sein, um verboten zu sein.

Cyber-Stalking (§ 107a StGB)

Cyber-Stalking beschreibt die Nutzung von digitalen Kommunikationstechnologien (z. B. Messengerdienste, E-Mails), um andere Personen zu verfolgen oder zu belästigen. Cyber-Stalking kann zum Beispiel vorliegen, wenn eine Person jemanden immer wieder per Internet ungefragt kontaktiert. Solche Handlungen fallen unter Cyber-Stalking, wenn sie über eine längere Zeit hindurch fortgesetzt stattfinden und die Lebensführung der betroffenen Person unzumutbar beeinträchtigen.

Gefährliche Drohung (§ 107c StGB)

Eine gefährliche Drohung ist eine Straftat, die dann vorliegt, wenn eine Person eine andere Person gefährlich bedroht, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen.

Einfache Beleidigung (§ 115 Abs 1 StGB)

Eine einfache Beleidigung ist eine Straftat, die dann vorliegt, wenn eine Person vor mindestens drei weiteren Personen (zusätzlich zur*m Täter*in und der betroffenen Person) beschimpft, verspottet, am Körper misshandelt oder mit einer körperlichen Misshandlung bedroht wird.

Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG)

Das EGVG beinhaltet einen Verwaltungsstraftatbestand (Artikel III EGVG 2008), mit dem u. a. rassistische Diskriminierungen beim Zugang zu Orten oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, verboten werden. Derartige Handlungen können bei der Bezirkshauptmannschaft bzw. beim Magistrat angezeigt werden.

Ethnic Profiling

Ethnic Profiling (auch Racial Profiling) bedeutet, dass die Entscheidung, ob und / oder in welcher Weise eine Amtshandlung von Polizist*innen durchgeführt wird, auf Eigenschaften wie Hautfarbe, Sprache, vermuteter

oder tatsächlicher ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder Staatsbürgerschaft beruht. Darunter fällt zum Beispiel die gezielte Kontrolle von Schwarzen Menschen oder People of Colour ohne konkrete Verdachtslage.

Gegenrede

Gegenrede (auch „Counterspeech“) bezeichnet eine Reihe von Strategien, um Hass im Netz aktiv entgegenzutreten. Das kann etwa bedeuten, mit Fakten, Humor oder einer Frage auf ein Hassposting zu reagieren, um dadurch die Situation zu beruhigen, die eigene Position klarzustellen oder zu Solidarität aufzurufen. Zivilcouragiert Gegenrede zu leisten macht einen großen Unterschied für Betroffene von Hass im Netz und kann auch „stille Mitlesende“ dazu motivieren, aktiv zu werden.

→ ZARAs Gegenrede-Tool:

www.schnellerkonter.at

Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW)

Die Mitarbeiter*innen der GAW beraten, unterstützen und informieren vertraulich und kostenfrei. Die GAW verfügt über ein Büro in Wien und in vier weiteren Landeshauptstädten. Ihr Aufgabenbereich umfasst Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion und Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung in der Arbeitswelt. Aber auch im Hinblick auf andere Lebensbereiche wie den Zugang zu Geschäften, zu Wohnraum, Bildung und Gesundheit berät das Team der GAW.

→ www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at

Gleichbehandlungsgesetz (GIBG)

Das österreichische GIBG bietet Schutz vor Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der sexuellen Orientierung, der Religion und Weltanschauung sowie des Alters in der Arbeitswelt. Außerhalb der Arbeitswelt schützt es vor Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts und der ethnischen Zugehörigkeit.

Gleichbehandlungskommission (GBK)

Die GBK ist den Arbeits- und Sozialgerichten und den Zivilgerichten als besondere Einrichtung zur Seite gestellt. Die GBK setzt

sich aus drei Senaten zusammen, die aus ehrenamtlichen Repräsentant*innen von Ministerien und Sozialpartnerorganisationen bestehen. Die Senate der GBK haben sich in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit allen Fragen zu befassen, die durch das Gleichbehandlungsgesetz erfasste Diskriminierungen betreffen. Sie verfassen Gutachten über allgemeine Fragestellungen zum Diskriminierungskontext und entscheiden in Einzelfällen über etwaige Verletzungen des Gleichbehandlungsgebotes. In diesem kostenfreien Verfahren haben die Gleichbehandlungsanwält*innen ebenso Parteistellung (siehe unten) wie die Betroffenen selbst, die sich dabei aber auch von Personen ihres Vertrauens vertreten lassen können. Ergebnis eines solchen Verfahrens vor der Kommission ist eine Entscheidung, die im Gegensatz zu einem gerichtlichen Urteil jedoch nicht zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Hassverbrechen

sind vorurteilsmotivierte Straftaten, die sich gegen Gruppen von Personen oder Mitglieder einer solchen Gruppe richten. Sie werden ausdrücklich wegen deren Zugehörigkeit zu dieser Gruppe basierend auf – zugeschriebenen oder tatsächlichen – Merkmalen wie Alter, Behinderung, Hautfarbe, Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, Sprache, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität und -ausdruck, Geschlecht oder anderen Identitätsmerkmalen verübt. Betroffene sind nicht nur Einzelpersonen (direkte Betroffene), sondern ganze Communities (indirekte Betroffene), die diese gleichen Merkmale teilen. Hassverbrechen zielen auf die persönliche Identität der Betroffenen ab, die unveränderlich oder grundlegend für das Selbstwertgefühl einer Person ist. Sie senden eine Botschaft an die gesamte Community, dass sie keine gleichberechtigten Mitglieder der Gesellschaft wären.

Interventionsschreiben

Ein Interventionsschreiben ist ein Schreiben an eine Person, eine Einrichtung, ein Unternehmen oder eine Organisation, in dem Missstände, Mängel oder Verletzungen

kommuniziert werden, die Klient*innen erfahren haben. Es handelt sich dabei um eine nicht-rechtliche Maßnahme. ZARA greift ausschließlich auf Wunsch von Klient*innen auf diese Maßnahme zurück.

Klaglosstellungsgespräch

Nach einer Richtlinienbeschwerde (siehe unten) gegen polizeiliches Fehlverhalten kann es zu einem Klaglosstellungsgespräch kommen. Dabei geht es darum, den Vorfall gemeinsam mit Vertreter*innen der Dienststelle und / oder den betroffenen Beamt*innen und dem*der Beschwerdeführer*in zu besprechen. Ziel ist, den Vorfall zu klären und zu einer Einigung zu kommen. Ist die betroffene Person mit dem Verlauf und dem Ergebnis dieses Gesprächs zufrieden, ist das Richtlinienbeschwerdeverfahren beendet (→ Die eigenen Rechte kennen – Am Beispiel rassistische Diskriminierung durch die Polizei, S. 56).

Maßnahmenbeschwerde

Die Maßnahmenbeschwerde ist ein Rechtsmittel gegen rechtswidriges Polizeihandeln. Sie ist binnen sechs Wochen beim zuständigen Landesverwaltungsgericht einzubringen.

Offizialdelikt

Ein Offizialdelikt ist eine Straftat, die von der zuständigen Behörde von Amts wegen verfolgt werden muss. Die Strafverfolgungsbehörde muss Ermittlungen einleiten, sobald sie von der Begehung eines möglichen Offizialdelikts (z. B. durch eine Anzeige) Kenntnis erlangt.

Parteistellung

Mit der Parteistellung in einem Verwaltungsverfahren sind bestimmte Parteirechte verbunden. Das sind u. a. das Recht auf Akteneinsicht, auf Gehör, Verkündung oder Zustellung von Entscheidungen und das Erheben von Rechtsmitteln. Im Verwaltungsstrafverfahren, etwa wenn auf Grundlage des Art III Abs 1 Z 3 EGVG gegen eine rassistische Diskriminierung vorgegangen wird, haben Betroffene im Allgemeinen keine Parteistellung und erfahren nicht vom Ausgang des Verfahrens.

Prozessbegleitung

Prozessbegleitung ist psychosoziale oder rechtliche Unterstützung von Betroffenen von Gewaltdelikten in gerichtlichen Verfahren. Auch Angehörige von betroffenen Personen haben Anspruch auf Prozessbegleitung. Anmerkung: Seit 2021 bietet ZARA psychosoziale Prozessbegleitung für Betroffene von Hass-im-Netz-Delikten an: Die ZARA-Berater*innen können kostenlos über die Abläufe vor Gericht informieren, zur Polizei begleiten und in Gerichtsverfahren unterstützen.

Österreichischer Presserat

Der Presserat ist eine Selbstregulierungseinrichtung der österreichischen Printmedien, die u. a. Missstände im Pressewesen aufzeigt und diesen entgegenwirkt. Werden medienethische Verstöße beim Presserat gemeldet, kann dieser ein Verfahren initiieren, das prüft, ob die betreffende Veröffentlichung den Vorgaben des Ehrenkodex für die österreichische Presse entspricht.

→ www.presserat.at

Qualifizierte Beleidigung (§§ 115 iVm 117 Abs 3 StGB)

Eine qualifizierte Beleidigung liegt vor, wenn sich die beleidigende Handlung z. B. wegen der Religionszugehörigkeit, der ethnischen oder nationalen Zugehörigkeit, der Sprache, der Hautfarbe oder der Staatsangehörigkeit gegen eine Person richtet – unabhängig davon, ob die genannten Merkmale vorhanden sind oder der beleidigten Person zugeschrieben werden. Qualifizierte Beleidigungen sind Misshandlungen, die Bedrohung mit einer Misshandlung, Beschimpfungen und Verspottungen, die geeignet sind, die betroffene Person in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen. Um strafbar zu sein, müssen sie vor mindestens drei weiteren Personen (neben Täter*in und betroffener Person) stattfinden.

Racial Profiling

Siehe → Ethnic Profiling

Richtlinienbeschwerde

Die Richtlinienbeschwerde stellt eine Mög-

lichkeit dar, das Verhalten von Polizist*innen zuerst durch die Dienstaufsichtsbehörde und danach allenfalls durch das zuständige Landesverwaltungsgericht überprüfen zu lassen. Maßstab für die Überprüfung sind die Vorschriften der Richtlinien-Verordnung (siehe unten).

Richtlinien-Verordnung (RLV)

Die RLV enthält einen Katalog an Regelungen, an die sich Exekutivbedienstete beim Vollzug von Amtshandlungen zu halten haben. So sind die Polizeibeamt*innen u. a. zu diskriminierungsfreien Amtshandlungen, zur Bekanntgabe der Dienstnummer und der Verwendung der höflichen Anrede „Sie“ verpflichtet.

Sachverhaltsdarstellung

Ein „Sachverhalt“ ermöglicht Jurist*innen zu prüfen, ob eine bestimmte Tathandlung unter einen Straftatbestand fällt. Bei der Erarbeitung einer Sachverhaltsdarstellung muss alles wahrheitsgemäß wiedergegeben werden.

Sekundäre Viktimisierung

Sekundäre Viktimisierung liegt vor, wenn Menschen, die z. B. einen rassistischen Übergriff erleben, ungerechtfertigt für ihre Lage / den Vorfall selbst verantwortlich gemacht werden. Auch das Abweisen, Anzweifeln, Nicht-Ernstnehmen des Vorfalls oder das erneute Verletzen durch die Exekutive (z. B. Polizei / Staatsanwaltschaft) kann eine sekundäre Viktimisierung bewirken. Ebenso kann die wiederholte Begegnung mit dem*der Täter*in als entwürdigend und viktimisierend empfunden werden.

Silencing

heißt, Personen zum Schweigen zu bringen und ihnen mit unterschiedlichen Mitteln zu zeigen, dass ihre Meinung unerwünscht sei. Dieses Phänomen führt dazu, dass sich Menschen aus gesellschaftlichen Diskursen sowohl on- als auch offline zurückziehen – dies wiederum führt zu weniger Meinungsvielfalt.

Sicherheitspolizeigesetz (SPG)

Das SPG regelt die Organisation der Sicher-

heitsverwaltung und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich.

Staatsanwaltschaft (StAw)

Die StA ist für Strafverfolgung und -vollstreckung zuständig und ist somit Teil der Exekutive. Sie wird auch als Anklagebehörde bezeichnet.

Symbole-Gesetz

Ein österreichisches Bundesgesetz, welches die Verwendung von Symbolen von bestimmten im Gesetz genannten Gruppierungen in der Öffentlichkeit verbietet.

Trusted-Flagger(-Status)

ist ein Status, den einige Betreiber*innen sozialer Netzwerke an vertrauenswürdige Einrichtungen (z. B. ZARA) vergeben. Wenn Trusted Flagger problematische und / oder rechtswidrige Inhalte an das jeweilige soziale Netzwerk melden, werden diese Meldungen prioritär behandelt und gründlicher untersucht. Dies führt u. a. zu schnelleren Reaktionen sowie höheren Löscherfolgen. ZARA hat den Trusted-Flagger-Status bei Social-Media-Plattformen wie Twitter, Instagram, Facebook, TikTok und YouTube.

Verbotsgesetz (VerbotsG)

Das VerbotsG verbietet verschiedene Handlungen im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus (z. B. nationalsozialistische Wiederbetätigung). Darüber hinaus verbietet es, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu leugnen, gröblich zu verharmlosen, gutzuheißen oder zu rechtfertigen.

Verhetzung (§ 283 StGB)

Der Straftatbestand der Verhetzung liegt vor, wenn gegen bestimmte geschützte Gruppen oder deren Mitglieder zu Gewalt aufgefordert oder zu Hass aufgestachelt wird. Strafbar kann sich außerdem machen, wer eine geschützte Gruppe oder ein Mitglied dieser Gruppe wegen der Zugehörigkeit zu der Gruppe in bestimmter, herabsetzender Weise beschimpft. Der Personenkreis umfasst (so-

zial konstruierte) Gruppen und deren Mitglieder, die nach bestimmten vorhandenen oder fehlenden Kriterien definiert werden. Bezogen auf rassistische Vorfälle sind diese Kriterien u. a. (tatsächliche oder zugeschriebene) Hautfarbe, Sprache, Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit und nationale oder ethnische Herkunft.

Verweissystem

bezeichnet die Zusammenarbeit von verschiedenen Anlaufstellen, die Betroffenen von vorurteilsmotivierten Straftaten Unterstützung anbieten. Die verschiedenen Anlaufstellen leiten ihre Klient*innen an die jeweils zuständigen spezialisierten Stellen weiter, um ihnen den Zugang zu betroffenenzentrierten und zielgruppenspezifischen Unterstützungsangeboten zu ermöglichen. Ein solches System hilft es zu vermeiden, dass die Betroffenen das Erlebte wiederholt erzählen müssen und somit re-traumatisiert werden.

Volksanwaltschaft

Die Volksanwaltschaft ist eine nationale Menschenrechtseinrichtung und hat die Aufgabe, vermutete Missstände in der Verwaltung zu überprüfen. Diese Missstände können auch die nicht korrekte Umsetzung menschenrechtlicher Verpflichtungen einschließen. Sie kann konkrete Empfehlungen an Verwaltungsbehörden aussprechen, damit sie diese Fehler korrigieren oder deren negative Auswirkungen beseitigen.

→ <https://volksanwaltschaft.gv.at/>

Wiener Antidiskriminierungsgesetz

Das Wiener Antidiskriminierungsgesetz verbietet die Diskriminierung durch Beamt*innen sowie Vertragsbedienstete der Stadt Wien aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität und des Geschlechts, insbesondere auch wegen Schwangerschaft und Elternschaft. Das Gesetz gilt für bestimmte Bereiche der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung (z. B. Soziales, Gesundheit, Bildung) des Landes und der Gemeinde Wien, sofern diese Angelegenheiten in die Regelungskompetenz des Landes fallen.

Platz und Zeit für Dank muss immer sein.

Wenn wir auf das Jahr 2022 mit all seinen Herausforderungen zurückblicken, gibt es viel, wofür wir dankbar sein können. Ein besonderer Dank gilt:



... allen Gastautor*innen und Interviewpartner*innen

Ihr habt den Rassismus Report 2022 mit euren Beiträgen unglaublich bereichert.



... allen Partner*innen

Ihr begleitet uns teils schon jahrelang und gebt uns Kraft.



... allen Melder*innen

Nur durch euer Aktivwerden können wir das Ausmaß von Rassismus in Österreich aufzeigen.



... allen ehrenamtlichen Unterstützer*innen

Euch gebührt – von ganzem Herzen – unsere größte Wertschätzung.



... und allen ZARA-Fördermitgliedern und Spender*innen

Ihr unterstützt unsere Arbeit maßgeblich und ermöglicht, dass Betroffene von Rassismus auch weiterhin kostenlose Unterstützung und Beratung erhalten können.

Anti-Rassismus-Arbeit ist und bleibt eine herausfordernde Arbeit, bei der immer mehr getan werden kann und bei der wir aufgrund mangelnder Ressourcen immer nur einen Bruchteil angehen können.

Umso wichtiger, dass wir gemeinsam und aktiv gegen Rassismus auftreten und Allianzen schmieden!

Euer ZARA-Redaktionsteam

Misch dich ein!

Anti-Rassismus-Arbeit ist und bleibt eine herausfordernde Arbeit, bei der immer mehr getan werden kann und bei der wir aufgrund mangelnder Ressourcen immer nur einen Bruchteil angehen können.

Umso wichtiger, dass wir gemeinsam und aktiv gegen Hass im Netz und Rassismus auftreten und Allianzen schmieden!

Mit einer Spende an den Verein ZARA setzen auch Sie ein Zeichen gegen Hass im Netz und Rassismus.

[JETZT ONLINE SPENDEN](#)



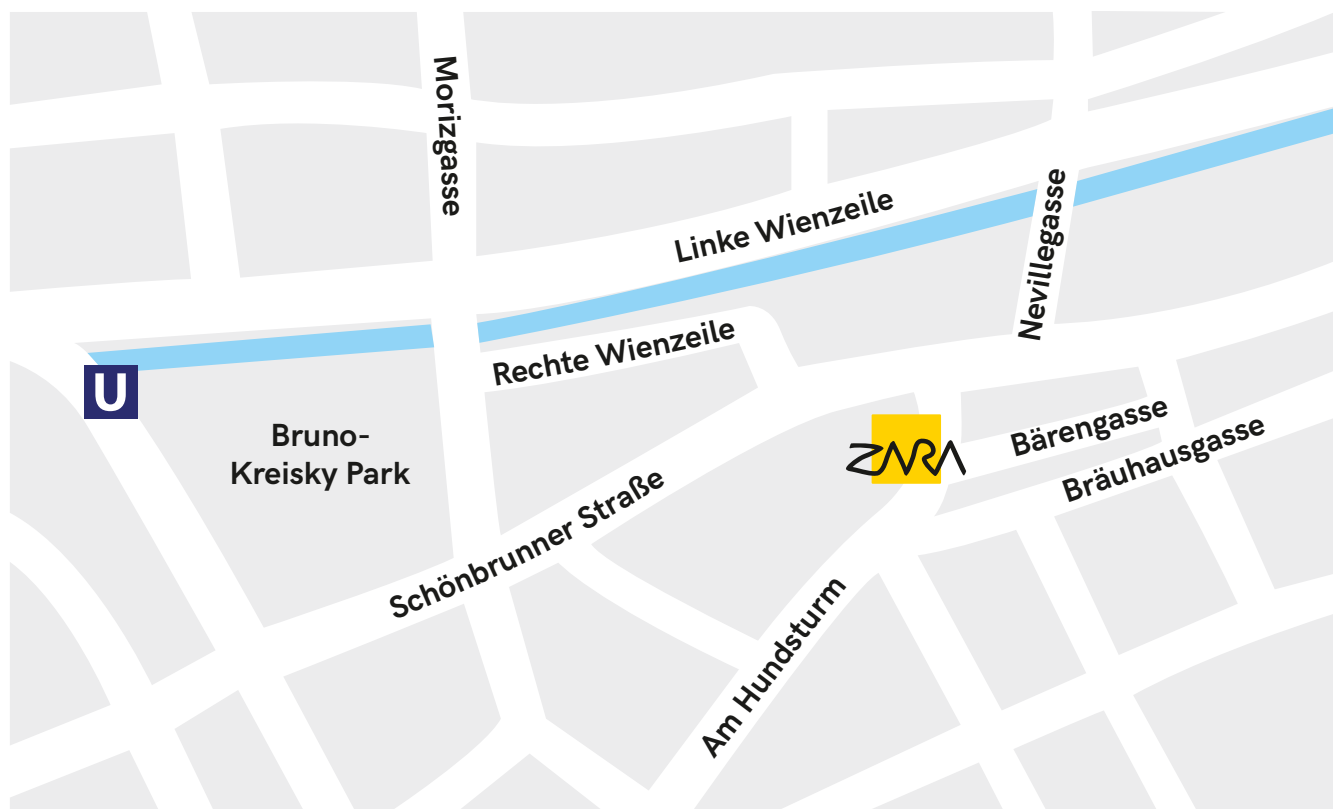
RASSISMUS HAT BEI UNS KEINEN PLATZ!

Margareten steht für ein solidarisches
Miteinander.



Bezirksvorsteherin Silvia Janković und Bezirksvorsteherin-Stellvertreter Wolfgang Mitis
setzen sich in allen Margaretnr Grätzeln gegen Rassismus ein. (c) Alexander Müller

Gestalten auch Sie Ihr Grätzel aktiv mit und kontaktieren Sie Bezirksvorsteherin Silvia
Jankovic gerne auch unter Tel.: 01/4000 05111 oder post@bv05.wien.gv.at
Für weitere Informationen besuchen Sie margareten.wien.gv.at



Das Team der ZARA-Beratung ist für Terminvereinbarungen erreichbar:

Schönbrunner Straße 119/13

Eingang: Am Hundsturm 7

1050 Wien

Tel.: +43 (0) 1 929 13 99

E-Mail: office@zara.or.at

Web: zara.or.at

 <https://www.facebook.com/zara.or.at>

 https://twitter.com/Verein_ZARA

 <https://www.instagram.com/zara.zivilcourage/>

 <https://www.youtube.com/user/VereinZara>

 <https://at.linkedin.com/company/zara-zivilcourage>